I. ABTHEILUNG.

Geschichte der Bauhütten des deutschen Mittelalters.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Erstes Capitel.

Bauhütten im Allgemeinen. Römische Bauhütten.

Wenn wir unter Bauhütte eine Vereinigung von Werkleuten verſtehen, die unter Oberleitung eines Werk- oder Baumeiſters zum Behufe der Errichtung eines gröſseren Baues ſich verſammelt haben, ſo iſt es ſicher, daſs wir den Bauhütten ein Alter zuſchreiben müſſen weit zurückreichend in die vorchriſtliche Zeit. Es war ebenſo unmöglich, ohne Bauhütte in dieſem Sinne die Pyramiden von Gizeh und den Tempel von Karnak zu errichten, als die Bauten in der Ebene von Senaar herzuſtellen. Gebäude wie die Höhlentempel zu Mavalipuram an der Küſte Koromandel, wie der Poſeidontempel zu Päſtum oder der Parthenon zu Athen forderten ſo beſtimmt eine bedeutende Anzahl von Werkleuten, alle arbeitend nach dem Willen und Plan eines Baumeiſters, wie dies etwa bei der logiſchen Conſtruction des Kölner oder Regensburger Domes nothwendig war. Darum iſt es nach dieſer Seite hin richtig, wenn man das Alter der Bauhütten hinaufrückt in die Zeit des Cheops und Salomon. Freilich die Beſchlagnahme des Jabal, „der die Wiſſenſchaft der Geometrie erfand und die Heerden der Schafe und die Ländereien im Felde abtheilte und zuerſt ein Haus von Holz und Steinen erbaute“ [1]) und des Noah und ſeiner drei Söhne „Japhet,

1) Alte Conſtitution der engliſchen Freimauerei nach Gentleman's Magazine 1815, bei Kloſs, die Freimauerei p. 33.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Sem und Ham, Alle treue Maſonen“ [1]), zu Patronen der „Maſonry“ wird immer ſehr gewagt erſcheinen.

Von der Einrichtung dieſer früheren Baucorporationen, ihren Verhältniſſen nach innen und aufsen iſt nichts überliefert; da in den meiſten Ländern der früheren Zeiten unbedingte Macht der Herrſcher Geltung hatte, wird wohl, nach den Inſchriften über Pyramiden zu urtheilen, die Nahrung das einzige Reichniſs geweſen ſein, das die Arbeiter zu beanſpruchen hatten, während der Baumeiſter vielleicht ſchon durch ſeine Stellung in der Kaſte der Prieſter zur Errichtung des religiöſen Bauwerkes angehalten war. Nur von den römiſchen Baucollegien iſt Einiges bekannt: freilich ob die Nachrichten, wie ſie Plutarch, Plinius, Livius über die älteſten Zeiten geben, auch vollkommen auf Wahrheit beruhen, iſt eine weitere, für uns unlösbare Frage.

Numa Pompilius, der traditionsmäſsig die rohe Bevölkerung Roms hauptſächlich durch Religion zu civiliſiren beſtrebt war, baute mehrere Tempel, unter denen der des Janus und der Veſta bekannt ſind. Um die Unruhe ſtiftenden Partheien der Volksabſtammung aufzuheben, theilte er die Stadt ein per artes tibicinum, aurificum, fabrum (aerariorum fabrum?), tinctorum, ſutorum, coriariorum, aerariorum, figulorum: reliquas artes in unum collegit, fecitque ex omnibus corpus unum, collegiaque et concilia atque ſacra cuique ſectae decentia attribuit. Ita primum ex urbe ſuſtulit factiones, ne hi Sabini, illi Romani, hi Tatii, illi Romuli cives haberentur vocarenturque. [2])

Tullus Hoſtilius, der Kriegeriſche, lieſs dieſe Einrichtung fallen, Servius Tullius, der den Dianentempel erbaute [3]), reſtaurirte ſie, Tarquinius unterdrückte ſie wieder, wahrſchein-

---

1) Anderſon's Conſtitutionenbuch der Freimauerei 1723.
2) Plutarch in Numa.
3) Livius I. 45.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

lich aus politiſchen Gründen. Dieſs war auch der Grund, warum ſie in der republikaniſchen Zeit mehrmals in ihrer Exiſtenz angegriffen wurden, und auch das Zwölftafelgeſetz läſst ſie nur unter Reſervanz der politiſchen Ungefährlichkeit beſtehen: Sodales ſunt, qui ejusdem collegii ſunt. His autem poteſtatem facit lex, pactionem quam velint, ſibi facere, dum ne quid ex publica lege corumpant. [1]) Im Laufe der Zeit erhielten ſie das Recht einer moraliſchen Perſon (univerſitas), einer arca (Zunftlade), quaeſtores, procuratores, magiſtri quinquennales, welche die Zunftverſammlungen und ihre Intereſſen leiteten. Innere Verhältniſse wurden durch Geſetze und Gerichtsbarkeit geleitet: habebant ſyndicum vel actorem, per quem, tamquam in republica, quod communiter agi fierique oporteat, ageretur, fieret. [2])

Die Zünfte oder collegia hatten einen eigenen Schutzgott und eigene Prieſter; die Mitglieder nannten ſich gegenſeitig collegae und waren von manchen bürgerlichen Laſten befreit [3]), beſonders in der Kaiſerzeit, ſie nahmen ſogar Perſonen anderer, höherer Stände unter ihre Zahl auf, was beſonders wegen des Schutzes, den dieſe zu leiſten vermochten, geſchah: allecti, honorati, matronae allectae, honoratae — Ehrenmitglieder. Wie bedeutend ſolcher Schutz unter Umſtänden ſein konnte, erfuhr und erzählt ruhmredig Cicero [4]): Nullum eſt in hac urbe collegium, nulli pagani aut montani, qui non ampliſſime non modo de ſalute mea, ſed etiam de dignitate decreverint.

Es waren die Collegia in dem letzten Jahrhundert der Republik faſt völlig politiſche Clubs geworden, ähnlich wie wir im Mittelalter bei den Zünften dieſelbe Erſcheinung treffen;

---

1) Digeſt. L. XLVII. Tit. XXII.

2) Näheres bei Heineccius, Joh. Gottl., de collegiis et corp. opificum. Hal. 1721, auch in deſſen opusculorum var. ſylloge, exercitatio VIII. edit. Venet. 1748. Bd. I. S. 541—640.

3) Digeſt. L. L. Tit. VI. § VI.

4) pro domo cp. 28.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

deshalb wurden ſie 685 a. U. c. unter den Conſuln L. Caecilius Metellus und Qu. Marcius durch ein S.C. aufgehoben praeter pauca atque certa, quae utilitas civitatis deſideraſſet, ut fabrorum, tinctorumque; freilich wurden ſie ſchon 9 Jahre ſpäter durch Clodius erneuert und mit neuen vermehrt. Cäſar und Auguſtus unterdrückten ſie wieder praeter antiqua et legitima, und ſo waren ihre Schickſale wechſelnd während der Kaiſerzeit. Unter Conſtantin beſtanden 30, aus denen wir die architecti, ſtatuarii, marmorei, quadratarii (qui marmora quadrabant (?)), die ſtructores, muſarii (Muſivarbeiter), albini (Stukkaturarbeiter (?)) ausheben. [1])

Nach Art der römiſchen Kriegsführung und Coloniſation gingen Bauleute auch mit den Legionen in fremde Länder, ſo daſs die römiſchen Zünfte ihre Ableger über Gallien und Brittannien verbreiteten. Dies giebt der oft ſo prätentiöſen Geſchichte der Freimauerei den unberechtigten Anlaſs, ihre Geſellſchaft mit den römiſchen Collegien in Verbindung zu bringen.

So ſehr im Allgemeinen die Handwerke bei den Römern ohne beſondere Achtung waren, ſo zeichnete ſich doch das Collegium der Architekten früh unter den übrigen aus durch Einfluſs und Bildung. Wohl mag indeſs nicht in allerweg erfüllt worden ſein, was Vitruvius vom Baumeiſter verlangt: ... „Darumb iſt vonnöten, daſs ein fürtrefflicher, berhümter vollkommener Bawmeiſter für das aller erſt gelehrt ſey und der Schrifft wohl erfahren, Er ſoll auch des Reiſſens und Malens einen guten Bericht haben, auch der Geometrey, das iſt deſs Zirckels und Richtſcheidts gerechtigkeit, deſsgleichen der Perſpective und Rechenkunſt, der Hiſtorien oder alten geſchicht ſol er vorauſs ziemlich Wiſſen haben, auch der Philoſophey etwas bericht ſeyn, die Muſica können und der Reglen der Artzney etwas erfahren ſeyn, wie auch der Satzun-

1) Offenbar ſind quadratarii die Pflaſterer und albini die Tüncher.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gen der Juriſten: in der Aſtrologey iſt jm auch nicht wenig von nöten, daſs er ein wiſſen hab von des Himmels lauff.“ [1])

Es iſt nun vollkommen unberechtigt, zwiſchen dieſen römiſchen Baucollegien und den Bauhütten des Mittelalters eine Verbindung fortlaufender Art feſthalten zu wollen, wie es die meiſten Geſchichtſchreiber der Freimaurer zu thun beſtrebt ſind. Wenn es nichts zu bauen giebt, hören die Baucorporationen auf und die Zeiten vom 4—8. Jahrhundert chriſtlicher Zeitrechnung waren wirklich nicht dazu angethan, um dieſe collegia überhaupt zu erhalten, geſchweige denn in einer einigermaſsen ſelbſtändigen Form. Dagegen war es, wie überall, auch hier der Fall, daſs gleiche Urſachen gleiche Wirkungen hervorbringen. Die Römer wollten Bauwerke gröſserer Gattung aufführen, daher bildeten ſich Baugewerksgeſellſchaften, das Mittelalter ſuchte ſeinem religiöſen Drange in Erbauung gröſserer Kirchen zu genügen, daher entſtanden Bauhütten.

Gleichwohl aber müſsen wir ſchon von Anfang an einem Miſsverſtändniſs begegnen. Wir faſſen nämlich bei unſerer ganzen Behandlung das Wort Bauhütte nicht in dem Sinne, wie er ſich etwa aus den eben beſprochenen Collegien der Römer ergeben möchte; auch nicht in dem Sinne der mittelalterlichen Zünfte u. dergl. Es ſoll mit dem Worte Bauhütte wohl ein Verein von Bauleuten bezeichnet werden, aber bloſs von Steinmetzen, nicht auch von Steinhauern oder Maurern, nicht geeint zu beliebigem Werke, ſondern zunächſt zum Bau von Kirchen und geiſtlichen Gebäuden, nicht dem ſtädtiſchen Zunftzwange unterworfen, ſondern einer eigenbürtigen Ordnung untergeben, eben ſo frei von äuſserer Beſchränkung durch eine ſtädtiſche Gewerbeordnung, als in ſich ſelbſt bis ins Kleinſte gegliedert, gegründet auf religiöſer, ſittlicher Baſis

1) Vitruvius, herausgegeben und erklärt von Gualbert Rivius. Baſel 1614. p. 5.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„Got zu ere vnd zum gemeynen Nutz", erwachfen auf dem Boden der katholifchen Kirche, eine Frucht der klöfterlichen Baufchulen, nicht felbft ein kirchliches Inftitut, wohl aber geleitet durch kirchliche Principien, nicht eine klöfterliche Einrichtung, wohl aber aus ihr hervorgegangen, ein Kind der Zelle und der Zeitrichtung.

Damit haben wir bereits ausgefchieden fowohl die Baufchulen, wie fie vom 9—11. Jahrhundert, ja felbft noch etwas fpäter, fo häufig in den Benedictiner Klöftern fich vorfanden, als auch die Bauhütten, die nur zeitweilig und vorübergehend für Erbauung kleinerer Kirchen u. f. w. fich conftituirten. Ob übrigens letztere nicht einen Beftandtheil, ein Zugehöriges zu einer gröfseren Bauhütte in unferem Sinne bildeten, gleichfam Filialen, foll für jetzt unbeachtet bleiben. Nicht minder haben wir ausgefchloffen die ftädtifchen Bauzünfte. Nichts wäre überhaupt fo verkehrt, als bürgerliche Zunft und Bauhütte des Mittelalters zu verwechfeln. Hatte letztere den Charakter der Allgemeinheit, des Kosmopolitifchen, der Freizügigkeit, trotz aller Gefetze Etwas vom „fahrenden Künftler", fo war dagegen die ftädtifche Zunft behaftet mit dem fpiefs- und pfahlbürgerlichen Wefen, fo recht die philiftermäfsige Kirchthumpolitik repräfentirend, feftgewurzelt in dem Boden, der fie geboren.

Dagegen ift es andrerfeits rein unmöglich, die Bauhütten recht zu verftehen und richtig zu würdigen, ohne nicht auch die klöfterlichen Baufchulen und die bürgerlichen Bauzünfte zu betrachten und zwar nicht auf dem Wege der Antithefe allein, fondern auch in wiefern diefe beiden in einem gewifsen mütterlichen und fchwefterlichen Verhältnifse ftanden. Doch wir wollen in diefer Beziehung nicht vorgreifen, fondern die Abhandlung felbft wird zeigen, wie Bauhütten blofs erfchöpfend befprochen werden können, wenn wir nebenbei auch diefe beiden Erfcheinungen des Mittelalters in Betracht ziehen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zweites Capitel.

Die Bauhütten der Klöster.

Als in Deutschland das Christenthum festen Fuss gefasst hatte und man daran ging, durch häufige Erbauung von Kirchen demselben äussere Gestalt und Erscheinung zu geben, bildeten sich zu diesem und zu eigenem Zwecke an allen bedeutenden Benedictinerklöstern und Stiftern Bauhütten.

Zwar hatte es beim Baue der alten und grossen Steinkirchen zu Osnabrück, Fulda, Aachen, Paderborn, Metz, Tours, Orleans u. s. f. bereits im 6—9. Jahrhundert Baucorporationen gegeben, doch waren sie nur vorübergehender Natur, lehnten sich auch mehr an das, was die klassische Bauweise geboten hatte. Unbedingt übertroffen wurden sie von denen der Klöster vom 9. Jahrhunderte an, die den höchsten Flor im 11. und Anfangs des 12. Jahrhunderts erlangten. St. Gallen, Hirschau, Hersfeld, Corvey, Fontany, Laon, Bec, Fleury, Rheims, Weissenburg, Prüm, Mainz, Strasburg, Reichenau, Trier, Cöln, Lüttich, Utrecht, Hildesheim, Regensburg, Bremen u. s. w. überragten alle [1]), „denn ein eigener Geist des Wissens wohnte den Benedictinern jener Zeiten bei, und wie ihre Klöster wahre Akademien waren, so waren diese Ordensverwandten auch die Stifter der ersten Hochschulen in Deutschland und noch vieler anderer Bildungsanstalten. Die Gebildeten aller Stände, welche ihre Talente aller Art gehörig ausbilden woll-

1) Heideloff, Die Bauhütte des Mittelalters, Nürnberg 1844. S. 4.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ten, wendeten sich an ein Benedictinerkloster. Hier fanden sie nicht nur allen möglichen Unterricht, sondern auch jene Ruhe, jene ungestörte Sicherheit, welche Kunst und Wissenschaft immer verlangen, und die ihnen durch die Carolingische Gesetzgebung verbürgt war; nirgend waren Person und Eigenthum, Kunstschätze u. s. w. so sicher, als in diesen geweihten Mauern, an denen der Würgengel des Krieges scheu vorüberzog. Aber auch viele Ausländer huldigten deutscher Kunst und deutschem Wissen; so lebte Iso, der gelehrteste Engländer des 9. Jahrhunderts, in dem Kloster von St. Gallen; er war ein Schüler des berühmten Abtes Salomon, der den Grundsatz aufstellte: „Wahre Cultur kann nur durch geweckten Kunstsinn erreicht werden; nur dadurch kann die schwerfällige Volksmasse der Religion veredelt zugeführt und in eine wahre Lebensthätigkeit versetzt werden. Alles Edle kommt von Gott und der damit Begnadigte hat die Pflicht übernommen, sein Talent und Genie Gott zu weihen und nicht an profane Gegenstände zu vergeuden, nicht damit die der Seele, der Sittlichkeit und dem Wohlstande gefährliche Eitelkeit zu unterstützen." Diese Ausspräche, aus dem Munde eines Mannes, wie Abt Salomon, wirkten gewaltig auf die Menge und der Erfolg zeigte sich in der immer reicheren Ausschmückung der Tempel; aber auch die ausgezeichnetsten Künstler bildeten sich in St. Gallen aus; aus seinen Anstalten gingen Baukünstler, Bildhauer, Maler, Goldschmiede hervor; wir erwähnen nur des berühmten Architekten Gerung, von dem noch ein höchst interessanter Baurisse vorhanden ist, den er auf eine fast 4 Fuss lange und 3 Fuss breite Pergamenttafel gezeichnet hat." [1])

Doch die Palme unter allen Klöstern errang Hirschau, jenes herrliche Kloster des Schwarzwaldes, dessen Ueberreste,

1) Eine Abbildung davon findet sich bei Mabillon, Annal. Bened. T. II. p. 570.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

noch in den Ruinen grofsartig, fonft vom würtembergifchen Kameralamte zu Steinbrüchen angewiefen, jetzt durch die Fürforge des würtembergifchen Alterthumsvereines gerettet worden find. Diefen Vorrang erlangte Hirfchau durch feinen berühmten Abt Wilhelm, einen Pfalzgrafen von Scheyern, der fchon vorher Meifter der Bauhütte von St. Emmeran in Regensburg gewefen war. Es ift unglaublich, wie weit fich der Einflufs und die Wirkfamkeit feiner Hütte erftreckte.

„Da die Bauleute aus Kloster Hirfchau aus guter Schule waren, fo fand zwifchen ihm und mehreren Klöftern eine Art Fraternität oder Verbrüderung ftatt, fo z. B. mit den Gotteshäufern zu Canterbury, Clugny, Dijon, Tours, Corvey, Kremsmünfter, mit den Brüdern von Citenbach, den regulären Brüdern zu Marpach und Frankenthal, dem Kloster zu Caftell in dem Eichftädtifchen Sprengel, dem Kloster des hl. Maximus, des hl. Eucharius bei Trier, des hl. Pantaleon zu Cöln, Marienzell, Bögenak, Neumünfter, Kladerub in Böhmen, Kodewie, Marfeille, St. Leonhard, St. Anno zu Siegeberg, St. Ottilia zu Homburg, St. Emmeram in Regensburg, St. Ulrich bei Konftanz, zum hl. Kreuz in Donauwörth und zu Lambach, ferner mit Schaffhaufen, Reichenau, Einfiedeln, Rheinau, Zwiefalten, Sct. Georgen, Isny, Ochfenhaufen, Sct. Blafius, Wieblingen, Reinhardsbrunn, Beffelbrunn, Neresheim, Elchingen, Deggingen, Petershaufen, St. Ulrich in Augsburg und Comburg bei Schwäbifch Hall, Ottobeuern, Lorfch, dann mit vielen Prioraten, worunter auch Mönchsröden bei Coburg war.“ [1] Natürlich aber waren diefe Verbindungen noch keine Hüttenconföderationen.

Diefe Aufzählung erklärt auch, wie Trithemius 23 Klöfter anzuführen vermag, die Wilhelm de novo erbaute, näm-

1) Heideloff l. c. p. 7 f.; cfr. Trithemius, Chron. Hirsaug. St. Gall. 1690. p. 296 ff. Bei Pez, Thesaurus T. VI. P. II. p. 122 findet fich der libellus confoederationum monafterii St. Emmerami Ratisb. als Analogon.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

lich: Zwiefalten, St. Georgen, St. Peter in Erfurt, St. Martin in Kärnthen, Prüfening bei Regensburg (? ist von Otto von Bamberg erbaut), das Priorat in Weilheim, Reichenbach, Roth, Kamberg, Schönrein, Breitenau, Gozzau (ehemalige Diöcese Speyer), Odenheim (ebenda), Hasungen, Paulinzelle, Petershausen, Lauen in Kärnthen, Possau, Hugeshofen, St. Walburg bei Hagenau, Nüvvilen (Diöcese Strasburg), Vraugiense monasterium (Urach? in Baden Diöcese Würzburg) und Lorch.

Ueberhaupt sind gerade die Nachrichten, welche der genannte Trithemius über die Regierungszeit des Abtes Wilhelm bringt, geeignet, diese klösterlichen Bauhütten uns ziemlich klar vor Augen zu stellen. [1] Hören wir.

„Ausser der Zahl der 150 Mönche hatte er auch noch Andere, fratres barbatos, sehr zahlreich und dem Clerus nicht angehörig; man nennt sie sonst auch conversi. [2] Sie sollten sich auf Handarbeiten verlegen, die weltlichen Geschäfte nach den Befehlen der Oberen vollbringen und den Mönchen, welche der Contemplation zu obliegen haben, den Lebensunterhalt besorgen. Unter ihnen waren peritissimi operatores omnium artium mechanicarum, quarum usus in monasterio videbatur necessarius, qui omnes totius coenobii structuras suis manibus summa diligentia consummaverunt. Erant enim fabri, lignarii et ferrarii, latomi quoque et muratores optimi: qui monasterium simul et Ecclesiae (ut in sculptura turrium hodie cernitur) totius aedificium pulchra dispositione construxerunt. Vestiarii quoque, corearii, calcearii et quidquid artificii ad usum claustralium requiritur: non saeculares, non mercenarii, non servitores conducti, sed conversi vel monachi barbati fuisse omnes memorantur.

Diese Gattung von Klosterbewohnern führte Wilhelm, er-

1) p. 228 ff.

2) Wie unsere jetzigen Laienbrüder.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zählt Trithemius weiter, in Deutschland zuerst ein und unterstützt durch ihre Dienstleistung gründete er so viele Klöster und vermochte alle Bedürfnisse der Mönche in lobenswerther Weise zu befriedigen. Er gab ihnen eigene Statuten, deren Inbegriff folgender ist.

Zu den nocturnas vigilias kommen alle, welche im Kloster sind, rasch und ehrerbietig in der Kirche zusammen, vollbringen ihre Gebete in Andacht, beobachten dabei das strickteste Stillschweigen. Weil jedoch die conversi durch die Handarbeit beim Tage ermüdet werden, so wird für sie, damit sie nicht durch die lange Dauer allzusehr beschwert werden, eine kurze Matutin gesungen, nach deren Beendigung sie, wenn sie wollen, zur Ruhe zurückkehren oder auch, wenn sie es vorziehen, in der Kirche zurückbleiben dürfen, während die Mönche ihre Nocturnen vollenden. In der Frühe hören sie alle Tage eine heil. Messe, qua finita conveniebant ad capitulum culparum, ubi si quis se in aliquo deliquisse cognoverat, veniam postulans culpam in medium proclamabat. Dein, qui volebat, confitebatur peccata sua magistro, quo ferventius in Dei amore totum peragerent diem [1]). Nach diesem ging Jeder an seine ihm auferlegte Arbeit, und wenn es Essenszeit war, kamen alle im gemeinsamen Speisesaal zusammen, ausser welchem durchaus nichts genossen werden durfte . . . Der Vorstand der conversi war einer aus den Mönchen, non quilibet, sed optimus aliquis omnium . . . Er hatte auch die kurzen Vorträge an Sonn- und Feiertagen mane semel post Primas et meridie post Prandium vel Nonas iterum [2]) für die conversi zu halten.

---

1) Heideloff bringt aus dem Texte eine tägliche Beichte heraus, was offenbar unrichtig ist und mit dem, was er selbst noch hinzufügt, im Widerspruch steht. Es war nur die „öffentliche Anklage", wie sie noch jetzt in den meisten Klöstern vor dem Obern (magistro), nicht aber vor dem Beichtvater üblich ist

2) Heideloff übersetzt: „des Morgens nach der prima, des Mittags

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Abt Wilhelm führte auch nach dem Beispiele von Clugny die Oblati[1]) ein, quos manere in pristino habitu sacra constitutione permisit: quorum ministerio in multis uti rationabiliter consuevit, in his maxime, quae in medio saecularium, quo barbatos mittere vel monachos non licebat, peragenda videbantur. Quorum officium erat pro structuris et aliis necessariis ligna in monasterium simul ac lapides adducere: calcem decoquere et necessaria quaeque construentibus ministrare. Dieselben hatten auch den Dienst im Hospital bei den Armen und Kranken, und sie erfüllten alle ihnen auferlegten Dienste freudig. Ebenso hatten sie einen eigenen Magister aus der Zahl der Mönche, und ihr Speisesaal war getrennt von dem der Mönche und Laienbrüder, ita ut suo ordine in silentio ad laborandum praecederent et Monachos non inquietarent.

Die Zahl der Oblati war grofs und nicht geringer als 50 Männer, die barbati waren 60.. „so dafs mit Hinzuzählung der Mönche 260 Personen unter der Regierung Wilhelms standen."

Diese grofse Menge von Klosterbewohnern erforderte natürlicher Weise auch entsprechende Räumlichkeiten. Deshalb beschlofs Wilhelm nicht nur die Kirche zu erneuern, sondern auch das Kloster in gröfserem Mafsstabe umzubauen, quod in novem annis complevit, ita ut decimo anno (1092) Ecclesia fuerit consecrata. „Die Künstler bei diesem Baue aber waren, wie wir bereits früher angeführt, zum grofsen Theile die Mönche, die barbati oder conversi und die oblati, deren damals zu Hirschau eine grofse Anzahl war; darunter befanden

---

nach dem Essen und des Nachts nach der nona." Die Non durfte ja nie Nachts gebetet werden!

1) Auch hier irrt Heideloff in einzelnen Punkten der Bemerkung, die er l. c. p. 7. über die „Oblati (Handlanger)" macht.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sich latomi, fabri, lignarii ferrariique et magistri procul dubio in omni scientia Architecturae peritissimi, qui totum opus consilio et manibus pulchro tabulatu lapideo perfecerunt." [1])

Wie die eben angeführte Stelle beweist, betrieben nicht ausschliefslich die Klosterbewohner den Kirchen- und Klosterbau von Hirschau — ex magna parte: natürlich, so grofs auch die Anzahl der oblati und barbati sein mochte, sie reichte für einen solchen Massenbau nicht aus. Dieser Mangel wurde durch gedungene Arbeiter ersetzt, die aber an der Leitung des Baues keinen Antheil hatten; — wenn übrigens bisweilen von servi oder famuli bei Baunachrichten die Rede ist, so sind darunter nicht diese letztern zu verstehen, sondern gewöhnlich die fratres conversi; denn nach Isidor Hispalensis regul. cap. 6.: aedificiorum constructio ad servile opus famulorum pertinet. Ebenso war die christliche Begeisterung für Viele ein Antrieb, um „Gotteslohn" sich an der Arbeit zu betheiligen.

Eine klassische Stelle ist in dieser Beziehung im Chronicon Andrensis Monasterii O. S. B. in Dioecesi Tarvanensi sive Morinensi nunc Bolognensi [2]). Sie lautet: Nacta autem opportunitate (um 1168) . . (Abbas) Petrus caementarios et lapidum caesores conducit, coemeterium Monachorum muro circumcingit . . Vidit et invidit homo malitiosus nec ulterius cohibere potuit temerarios ausus: praecepit itaque et per membrorum mutilationem terribiliter interdixit et per edictum publicum promulgavit, ne quis omnino ad muri opus accederet nec contra se et domum suam munitionem erigere praesumeret. Sed Pastor intrepidus ibi minas non metuens, ubi alii metuebant, viris se ab opere retrahentibus Monachos et Conversos, mulieres tam mundanas quam Conversas ad opus coeptum invitabat et ad portandum lapides aut caementum ad quodlibet vehiculum, quod vulgo dicitur chiveria, ex una

1) Trithemius l. c. p. 255.

2) Bei D'Achery, Spicilegium ed. de la Barre. T. II. p. 811 f.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

parte feminam, ex altera vero Monachum novo laborandi genere operari monens instruebat. Nec ipse a coeptis desiit, sed assidue cucullum praecinctus cum ligno vel virgula geometrica lapides metiens et vehiculo superponens et per se laborabat et alios exemplo sui ad laborem viriliter incitabat, repraesentans in se et sibi subditis filios antiquae transmigrationis, qui templum etc.

Bezüglich dieser Mitarbeiter, welche Abt Petrus in so eigenthümlicher Weise verwendete, sagt Schnaase [1]) mit Recht: „In der Zeit der höchsten kirchlichen Begeisterung, als man aller Orten Kirchen und Klöster zu gründen begann, vom Ende des 11. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts [2]) reichten aber die physischen Kräfte der Geistlichen (Mönche?) nicht aus. Sie riefen daher die Hülfe der Laien an, denen die Theilnahme an dieser frommen Thätigkeit als ein Mittel der Busse und als ein verdienstliches Werk willkommen war. Man begnügte sich dabei nicht mit blossen Gaben und Geschenken, sondern forderte und gewährte persönliche Dienste und hielt diese, je niedriger und mühsamer sie waren, um so wirksamer für die ewige Seligkeit. Daher strömten Männer und Frauen aller Stände herbei; man sah Fürsten, Ritter und ihre Damen mit dem Volk vereint Steine und Holz zum Bau herbeischleppen oder Nahrungsmittel zubereiten und an die Arbeiter vertheilen. Nur derjenige wurde zu diesem Dienste zugelassen, der seine Sünden reuig bekannte, ernstlich Busse that, christliche Liebe für alle mitwirkenden Brüder und demüthigen Gehorsam den mit der Leitung des Baues vorgesetzten Priestern gelobte; wer Beleidigungen nicht willig verzieh oder Ungehorsam bewies, wurde als unwürdiges Glied aus der Gemeinschaft ausgeschlossen."

---

1) Geschichte der bildenden Künste. 2. Aufl. Düsseldorf 1871. Bd. IV. S. 213.

2) Wir würden diese Zeit chronologisch nicht so sehr beschränken.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die Anführungen Schnaafe's [1]) und jene Stelle über Abt Petrus zeigen zu gleicher Zeit, daſs die bei den Bauten verwendeten Laien keineswegs die maſsgebenden und leitenden Elemente, ſondern nur die dienenden waren. Die Prieſter hingegen oder in dem angezogenen Falle der Abt oder, wie wir ſpäter ſehen werden, die magistri, ſelbſt Biſchöfe bildeten die Seele des ganzen Bauwerkes, ſo daſs alſo ſchon aus dieſem Grunde eine Verbindung zwiſchen dieſen Laien und den ſpäteren Laienbauhütten nicht angenommen werden kann. Leo [2]) irrt demnach in dieſem Punkte. Daſſelbe zeigt auch die Natur der Sache, wenn wir dieſe mitarbeitenden Laien betrachten. Das religiöſe Intereſſe verband ſie wohl mit dem Baue einer beſtimmten Kirche, nicht aber mit dem Kirchenbau überhaupt. Kommt ja dieſelbe Erſcheinung auch heutzutage noch in den ländlichen Gemeinden des katholiſchen Bayerns wie anderwärts vor, wo ein Kirchenbau, Gott ſei's gedankt, immer noch als religiöſe Handlung der ganzen betreffenden Gemeinde angeſehen wird.

War nun ſo die Mitthätigkeit der Laien auf einen beſtimmten Bau fixirt, ſo gilt dies nicht von den Oblati, conversi und monachi. Betrachten wir dieſen Punkt etwas näher, ſo finden wir bereits in den Kloſterbauhütten die Grundlage für jenes Element, das den ſpäteren Steinmetzhütten als ſo diſtinctives Moment vor den bürgerlichen Bauzünften zukommt, ich meine das „des fahrenden Künſtlers."

Die bisher beſprochenen Kloſterhütten waren zuſammengeſetzt aus einzelnen fraternitates, die je unter einem Meiſter ſtanden. Da nach der Regel des heil. Benedictus [3]) artes diversae intra monasterium exerceantur, ut non sit monachis necessitas vagandi foras, alle Gewerbe im Kloſter geübt wur-

1) Cfr. Mabillon, Annal. Ord. Bened. T. VI. p. 392.
2) Lehrbuch der Geſchichte des Mittelalters 1830. S. 394.
3) reg. 66.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den, so war es selbstverständlich, dass wenn auch ein magister spiritualis oder Prior an der Spitze Aller stand, doch auch die einzelnen Gewerke, und falls sie zahlreicher vertreten waren, wie das bei den Bauleuten der Fall war, dass auch diese wieder in einzelne Unterabtheilungen gegliedert und mit einem magister als Vorstand versehen waren. Diese Unterabtheilungen, fraternitates, wurden nun zur Gründung auswärtiger Klöster sammt den leitenden Mönchen und den nothwendigen barbatis deputirt. Als Abt Wilhelm von Hirschau 1085 das Kloster St. Georg im Schwarzwald gründen sollte, locum personaliter accessit, formam ac modum construendi monasterii praescripsit ac de suis Monachis aliquos memoratis viris, qui videbantur in adjutores deputavit..[1] „Wenn eine Bauhütte in ferne Länder berufen wurde, um dort ihre Kunst in Kirchen und Klöstern oder auch in Profan-Gebäuden[2] zu verherrlichen, so waren alle Klöster und Stifter, die an ihrem Wege lagen, verpflichtet, sie zu beherbergen und für ihren Unterhalt zu sorgen, und hier waren es wieder die Benedictiner, denen diese Verbindlichkeit vor Anderen oblag; wie der Orden überhaupt an Unterstützung und Aufmunterung der Kunst alle anderen übertraf, was ihm freilich seine Reichthümer möglich machten, so zählte er auch unter seinen Brüdern die gebildetsten, kunstgelehrtesten und, man darf hinzusetzen, auch die aufgeklärtesten Mönche der gesammten Klosterwelt."

„Eine solche Baucorporation reiste unter Führung ihres Obern, eines Baumeisters etc.; alle waren bewaffnet, was zu jenen Zeiten nothwendig und unerlässlich war; Leute dieses

1) Trithemius l. c. p. 265.

2) Darf bestimmt nicht urgirt werden; es mussten wohl schon allgemein nützliche Bauten, wie die von Brücken u. dergl. sein. Solches wissen wir von dem Baumeister des Abtes Petrus, Haymo, den er cum quibusdam caementariis et aliis operariis ibidem transmisit, um die Brücke von Elceka zu bauen. D'Achery l. c. II. p. 816.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Schlages, an schwer anstrengende Arbeiten gewöhnt, das Schwert an der Seite, hatten wenig zu fürchten, um so weniger, als sie stets in zahlreicher Gesellschaft zogen; in der Mitte des Zuges gingen die Maulthiere oder Packpferde, welche Lebensmittel, aber auch das sämmtliche Handwerkszeug trugen, und dieser Theil der Carawane stand unter Leitung der Oblaten, welche in weltlicher Kleidung gehen durften; die eigentlichen Bauleute aber, Mönche und Laienbrüder, trugen auf der Reise, wie im Kloster, vom 10. bis 13. Jahrhundert kurze Tuniken oder Kutten, welche zu beiden Seiten aufgeschnitten waren, einen Kragen (Mozetta) mit Kapuze oder Gugel (cuculla) und lederne Gürtel um den Leib; die Kutte, welche schwarz oder dunkelgrau war, hatte noch ein schwarzes Skapulier, welches über den ledernen Gürtel fiel, wenn sie bei kirchlichen Funktionen waren, bei der Arbeit aber schnallten sie den Gürtel darüber. Filzhüte oder auch Strohhüte, letztere auf Reisen, waren die Kopfbedeckung; Bein- und Fussbekleidung war von Leder; die Aeltesten und Strengsten trugen noch Sandalen mit Lederriemen am Fuss befestigt; alle aber trugen einen ledernen Sack, der das Nothwendigste für die Reise enthielt."

„Wie oben erwähnt, gingen damals die Oblaten, welche beim Bauwesen angestellt waren[1]), in weltlicher Kleidung, welche aber im Schnitt von der der Laien[2]) nur wenig abwich, es fehlte nur die Mozetta und das Skapulier, auch waren ihre Röcke im Sommer von Leinen, im Winter von Wollenzeug von verschiedenen Farben, auch trugen sie die Gugel oder Kappe als Kopfbedeckung, und diese Bekleidung war so lange im Gebrauch, als die Baucorporationen in den Klöstern existirten." [3])

1) In Hirschau alle, wie die oben angezogene Stelle ausweist; auch heutzutage noch die Servitialen der Franziscaner.

2) Offenbar Geistlichen oder Brüder.

3) Heideloff l. c. p. 19.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Solch' einen Zug mag man ſich vorſtellen, wenn es heiſst, es ſei von Clugny oder Hirſchau ein Tochterkloſter gegründet worden.

So ſehr die bisher beſprochenen Kloſterhütten die Grundzüge unſerer Laien-Bauhütten enthalten, ſo muſste doch noch ein groſser Schritt weiter geſchehen bis zu deren Entwicklung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Drittes Capitel.

Entwicklung der Laienbauhütten. Uebergang der Bauten in Laienhände.

Bis ins 10. Jahrhundert war der Kirchenbau faſt allgemein Holzbau. Wenn während dieſer Zeit eine Kirche von Stein hergeſtellt wurde, ſo vergeſſen die Chroniſten nicht, dieſer ſeltenen und koſtſpieligen Bauart zu gedenken. In der früheren Zeit des Mittelalters, die noch mehr an das Römiſche ſich anlehnte, finden ſich wohl auch kleinere Kirchen aus Stein. Sie waren theils nach römiſcher Weiſe aus Quadern erbaut, theils nach galliſcher Art aus Bruchſteinen, alſo in Mauerwerk hergeſtellt, gleichwohl war, wie geſagt, der ſchottiſche Bau aus Holz der allgemeine. Der Mainzer Dom von Willigis 990 war von Holz, 1024 wurde die Marienkirche zu Hamburg ebenſo erbaut. Die Kirche der Abtei Hirſchau vom Jahre 837 war sine columnarum substitutione fabricata, ampla satis et ligneo tabulatu superius cooperta . . Porro claustri dispositio intrinsecus veterum imitatione simplex et ampla fuit, ligneo similiter tabulatu desuper contexta per totum . . quamquam si nostri his temporibus claustrales similibus includerentur mansionibus, non coenobiis, sed carceribus se crederent mancipatos . . Veteres . . cellulas inhabitabant humiles et tenebrosas, sed corda eorum divini amoris lumine splendida fuerunt et lucida [1]) . . . .

---

4) Trithemius l. c. p. 3 sq.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dafs unter folchen Verhältniffen von Steinmetzen keine Rede war, liegt auf der Hand. Auch dann, als man anfing, die Tempel in romanifchem Stile aus mächtigen Quadern aufzuführen, ftatt der Täfeldecke die Wölbung einzufetzen, war zwar für Friefe, Kapitäle u. f. w. der Steinmetz ein willkommener Arbeiter, allein der Maffenbau forderte doch zunächft den Maurer und nicht den Steinmetz, es konnte alfo auch jetzt noch in keiner Weife von einer Steinmetzbrüderfchaft die Rede fein. Erft als die gothifche Bauweife die Zierde des Gotteshaufes über das ganze Gebäude verbreitete, als die Knospe der Steinbildnerei aufbrach und das ganze Haus des Herrn mit Schmuck überkleidete, als man die Maffe überwand, in hohem Bogen die Gewölberippen, kunftgemäfs ausgekehlt fich erheben liefs, als Fiale und Mafswerk, Kapitäl und Portal, Wimperg und Thurmhelm in bilderreicher und kunftgerechter Weife den Meifsel des Künftlers verlangte — da waren Steinmetzen nothwendig in grofser Zahl. Und dafs die Zahl, wenn fie ausgefchieden war aus dem mönchifchen Verbande, gleich zu einem der früheren Weife entfprechenden, allenthalben bereits nachgeahmten Bunde, zu einer fraternitas fich einte, das war der Zeit entfprechend und allein ihr anpaffend.

Ueberhaupt verläuft, fcheint uns, das Leben der Gothik parallel mit dem Leben der Bauhütten. Ernft und ftrenge erhob fich die Gothik in ihrer erften Zeit, die Conftruction abforbirt faft vollftändig die Ornamentik — die Steinmetzbrüderfchaften tragen noch ganz das Kleid des römifchen Wefens. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts wird die deutfche Bauweife die allgemeine; allenthalben erheben fich die Münfter, in wahrer Pracht des Schmuckes verbreitet fich die neue Architektur, an allen Enden ift's ein Leben und Weben, Werke zu fchaffen, kühn und doch edel, zierlich und gleichfam von zartem Körperbau, aber doch ftrotzend von Kraft der Idee und Technik — fo auch die Bauhütten. Der Meifter Erwin fchafft am

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rheine das ewige Kunstwerk, der Rheinländer baut in Frankreich, der Deutsche in Pisa und Siena, in Orvieto und Mailand, der Süddeutsche schafft in Westdeutschland, alle Schranken des Raumes und der Entfernung scheinen geschwunden zu sein, und doch ist Alles gefügt und gegliedert nach bestimmter Satzung, ein wohlgeordnetes Ganzes. „Got zum Lob und redlicher Aufrichtung und Bestendigkeit des Hantwerks". Nach dem Schlusse des 14. Jahrhunderts dringt mehr und mehr die Willkürlichkeit in den ornamentalen Theil der Gothik, immer stärker wird das Aeusserliche und Figürliche statt des Innerlichen und Wesenhaften betont — die Laienschaft hat im Bauhandwerk gesiegt, Hüttenmeister bewerben sich der weltlichen Ehre, des besseren Verdienstes halber, um ständige Niederlassung in den Städten und in deren Zünften, die Ordnung fängt an von ihrer strengen Organisation nachzulassen, und im 15. Jahrhundert haben sie „zweitrachten, myssehelle, Kumber, Costenn vnd Schaden . . etteliche unordentlicher Handelunge halb under ettelichen Meistern schedelich gelitten vnd sind schwerlich gewesen . .", so dass man durch Wiederaufrichtung „solicher gutter Gewohnheit vnd alt harkommen, so ihr altfordern vnd liebhaber des Hantwerks vor alten zitten In guter meinunge gehenthabt vnd harbrocht habent . . solich alt Harkumen ernüwert vnd gelüttert".

Sonderbar, man sollte glauben, dass durch die Ueberfülle des Zierwerkes die Steinmetzen noch besser gediehen wären. Allein der kirchliche Sinn war der Lebensnerv nicht blos für die Gothik [1]), sondern auch für die Kirchenerbauung; ging dieser Sinn abwärts, dann war mit ihm auch dem Institut der Hütte der Odem des Lebens genommen. Doch kehren wir zurück.

Die Gothik verlangte also eine ausgebildete Technik.

---

1) Man lese die geistvolle, wenn auch von uns nicht adoptirte Ansicht Schnaase's über das Geheimniss der Gothik l. c. S. 329 ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Freilich hatte das 12. Jahrhundert gut vorgearbeitet, denn sein Charakteristikum ist Ueberfülle des Zierwerkes [1]). Da ist nicht etwa blos das Kapitäl mit Dekoration versehen, nein, gleich die ganze Säule; der Schaft ist cannelirt, gewunden, geflochten, die Laibungen der Portale werden vertiefter, mit laubbedeckten Säulen, mit Standbildern und sonstigem Schmuck in üppiger Zusammenstellung versehen, das Tympanon ist reich mit Zierrath bedeckt. Dies förderte nun zwar den Steinmetzen in der Technik, genügte aber noch lange nicht für einen vorzugsweisen Steinmetzenbau. Da weiterhin die gothischen Tempelbauten unmöglich in der kurzen Zeit zu vollenden waren, wie ein gleich grosser, ja noch grösserer romanischer Bau, erforderte nächstdem die Heranbildung des Steinmetzen langjährige Uebung; war noch dazu das zu schaffende Gotteshaus in einer Stadt gelegen oder wurde es gar noch, wie das Ulmer Münster vor der Stadt gebaut — so mussten aus allen diesen Gründen die bisherigen mönchischen Bauleute immer mehr in den Hintergrund treten, ja ihre Betheiligung als Arbeiter wurde geradezu unmöglich, d. h. aus dem mönchischen Bauwesen, aus den klösterlichen Hütten entwickelte sich ein Laienbauwesen auf mönchischen Grundlagen — Bauhütten in unserem Sinne.

Besprechen wir diese einzelnen Ursachen etwas näher.

Vor dem Jahre 1000 läst sich die Erbauung einer Kirche unter Oberleitung eines Laien nicht nachweisen. Dagegen im Laufe des 11. Jahrhunderts finden sich bereits Laien. Vielleicht das erste Beispiel ist Abt Airard von Rheims (1005). Cernens ubique Galliarum novas extrui et angustas reformari ecclesias, initio statim suae praefecturae novam basilicam aedificare constituit. Quam ob rem viris architecturae peritissimis adscitis futuri templi fabricam ex quadris lapi-

1) Vergl. die betreffenden Stellen bei Jakob, Die Kunst im Dienste der Kirche; Lübke, Gesch. der Architektur u. s. w.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dibus erigere coepit a fundamentis [1]). Indefs beweist diefe Stelle nichts Sicheres. Auch wenn es aus derfelben Zeit bei D'Achery heifst magistros conducendo [2]), fo ergibt fich nicht beftimmt, ob diefe conducti Laien oder Laienbrüder waren, da auch diefe bezahlt wurden; freilich fiel der Gewinn der Letzteren an das Kloftер. Sicher ift das Beifpiel zu Lüttich (1099). „Bifchof Conrad wollte eine Stiftskirche bauen, der Boden war aber fo moraftig, dafs er keine feфte Unterlage für die Pfeiler in die Erde bringen konnte. Da fand fich denn in dem Steinmetzen-Verband ein Friefe, Namens Pleber, der verfprach und fetzte feinen Kopf zum Pfande, ein feftes Fundament zu legen, forderte aber dafür einen unmäfsigen Lohn. Der Friefe hatte einen Sohn, an diefen wendete fich der Bifchof und wufste ihm durch freundliches Wefen das Geheimnifs des Meifters, feines Vaters, zu entlocken. Der Baumeifter fah fich natürlich um feinen reichen Lohn geprellt und erfchlug im Zorne den Bifchof, der alfo nach der Darftellung felbftändig den Bau leitete.“ [3]) Daraus folgern wir: 1. dafs man nicht leicht einen, wenn auch kundigen Laienbaumeifter zum Kirchenbau verwenden wollte und 2. dafs in Lüttich bereits eine Steinmetzverbrüderung (in latomorum consortio) beftand, welche auch Fremde aufnahm. — Gegen Ende des 11. Jahrhunderts waren manche Städte bereits fehr emporgekommen, alfo unfer Friefe wohl ein eingewanderter Laienbaumeifter der Stadt. Möglich, dafs diefe Verbrüderung von England her eingeführt wurde, wo die kirchliche und profane Architektur fehr früh fich entwickelte; denn zur Geburt einer Steinmetzhütte find die friefifchen Marfchländer nur wenig geeignet. Damit wollen wir aber die Yorker Urkunde der Freimauerer (von 926) oder Frei-Maurer durchaus nicht als echt behaupten.

1) Mabillon l. c. T. IV. p. 470.
2) D'Achery l. c. II. p. 383.
3) Kreufer, Kirchenbau I. p. 456 f.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Uebrigens waren Laienbaumeister für kirchliche Zwecke in dieser Zeit des 11. und 12. Jahrhunderts weder nothwendig, noch auch im Allgemeinen möglich. Es hatte erst das Städtewesen gröfseren Aufschwung zu nehmen, es mufste innerhalb der Ringmauern eine Anzahl öffentlicher städtischer Bauten aufgeführt werden, an denen sich die architektonische Begabung des Laien hatte erproben können und — es hätte an kundigen Geistlichen fehlen müssen. Nichts aber war weniger der Fall als dieses. Es ist wirklich interessant, zu sehen, wie viele Bischöfe, Aebte und andere Geistliche aus jener Zeit als kundige und berühmte Baumeister überliefert werden. Da ist kaum ein Bischofsstuhl in Deutschland, der nicht von einem werkfähigen Kirchenfürsten eingenommen, kaum eine Abtei in den vaterländischen Gauen, die nicht von einem baukundigen Abte geleitet wurde. Unendlich wäre die Zahl derjenigen, die in dieser Beziehung namhaft gemacht werden könnten[1]); wir erinnern nur an Bischof Bernward von Hildesheim, den Erzieher Otto's III. An diesem wird wiederum, wie Kreuser bemerkt, so recht klar, wie nicht blofs die Wissenschaft, sondern Kunst und Gewerk damals nur durch Geistlichkeit und Mönchthum vertreten ward, und wie richtig es ist, wenn Voigt[2]) sagt: Mönche waren geschickte Bildhauer, Arbeiter in Holz, Eisen, Mauerwerk, Schuhmacher, Schneider, Gerber und trieben alle Handwerke, welche das Kloster erforderte. Bernward, aus gräflichem Geschlechte entstammend, kam um das Jahr 987 an den Hof der verwittweten Kaiserin Theophanie, und diese übertrug ihm die Erziehung ihres siebenjährigen Sohnes Otto. Aufser den gewöhnlichen Wissenschaften unterrichtete er seinen königlichen Zögling auch in der Mathematik und verfafste zu diesem

1) Man vergleiche nur in Kreuser's Kirchenbau Bd. I. das 12. u. 13. Jahrhundert.

2) Gregor VII. 2. Aufl. S. 140.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zwecke ein Handbuch (liber mathematicalis). Im Jahre 992 einstimmig zum Bischof von Hildesheim erwählt, zog er mit dem Kaiser nach Italien, wohin er sich junge Leute mitnahm, nachher seine Kunstjünger. In dem reichen Geiste Bernwards vereinigte sich eine Menge von Kenntnissen, die damals nicht selten in einem einzigen Kopfe angetroffen wurden; vorzüglich aber waren es die sogenannten mechanischen Wissenschaften, zu denen man die Baukunst rechnete, „omnes artes, quae manibus fiebant." Er verstand die Metallscheidekunst, worüber er sogar eine Abhandlung schrieb, war Schmiedekünstler, wozu man auch die Gold- und Silberschmiede rechnete. Seine Kunstfertigkeit beweisen viele Werke, die, von seiner Hand gefertigt, den Kunstreichthum von Hildesheim vermehren: das goldene Bernwardskreuz, seine zwei Leuchter, andere silberne und vergoldete Crucifixe, der Bernwardskelch nebst Patene und endlich seine schönen Gussflügelthüren mit Bildern des alten und neuen Bundes. Aber nicht allein dies, oder dass er auch schön malte und schrieb, er war auch ein guter Baumeister und Steinmetz. Er meisselte sich den eigenen Sarg aus rothem Sandstein, umgab Hildesheim mit Mauern und Thürmen, richtete zu diesem Behufe zuerst in Deutschland Ziegelbrennereien ein, baute die Mundburg u. s. w. [1])

Nicht minder berühmt ist Meinwerk, königlicher Kaplan und seit 1009—1036 Bischof von Paderborn, ebenso Benno von Osnabrück: „Scientia in aedificiis construendis super omnes pollebat, quam non usu, sed arte didicisse constat.. Architectoriae artis valde peritus . . caementarii operis solertissimus dispositor, Architectus praecipuus"; die Grundbefestigungen des Speyerer Domes gegen die Unterspülungen des Rheines sind sein Werk, nicht minder aber auch manche der Harzburgen seines königlichen Freundes Heinrich's IV.

Die Reihe dieser bischöflichen Baumeister erlosch auch

1) Näheres bei Kreuser l. c. S. 434 ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

in der Folge nicht. Erwähnen wir nur noch den für uns so wichtigen Bischof Otto von Bamberg, den Apostel der Pommern. Er baute Anrath und Uhr im Würzburgischen, Michelfeld und Lautheim im Bambergischen, Ensdorf, Prüfening, Bieburg, Adelhartsdorf, Windberg im Regensburgischen, Regensdorf im Halberstädtischen, Heilsbronn im Eichstädtischen, Alrisbach im Passauischen, Arnoldstein bei Aquileja u. s. f. Im Jahre 1178 starb Abt Roger von Bek, der zuerst durchlaufende Schornsteine anlegte. — Dagegen treffen wir im Jahre 1157 eine eigenthümliche Verordnung. Es wurde nämlich auf einem Generalcapitel der Cisterzienser diesen Mönchen verboten, für Laien zu arbeiten. Canon 29. dieser Versammlung sagt: Artifices inter claustrum vel tam prope operentur, ut ad horas regulares possint accurrere. Und Canon 47: Monachos vel conversos artifices ad operandum saecularibus concedi non licet [1]). Daraus folgt, dass Letzteres entweder bei den Cisterzienfern oder doch bestimmt bei anderen Orden der Fall gewesen war, dass Laienbauten bereits zahlreich wurden, und dass es vielfach noch an Laienbaumeistern fehlte. Denn gewiss wandte man sich in solchen Fällen zunächst an Laien und nicht an die ausserhalb der Städte befindlichen Klöster. Das Bedürfniss nun erzeugte die säcularen Architekten, und falls ein Orden keine tauglichen Baumeister besass oder sogar, nach seiner ganzen Richtung, wie wir gleich weiter sehen werden, nicht mehr leicht haben konnte, so trat der Fall ein, dass auch bei geistlichen Bauten die Laien immer häufiger verwendet wurden. Wir finden darum seit 1200 die Laien in stets rascherer Aufeinanderfolge als die Werkmeister der Dome und Kirchen, so 1222 den Laien Albero an der Apostelkirche zu Köln, 1236 den Thomas von Cormont und seinen Sohn Regnault am Münster zu Amiens; Erwin (v. Steinbach?) zu Strassburg; der Regensburger Dom wird vom Laien-

1) Martene, Thesaurus novus Anecdot. IV. 1248. 1250.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

meister Ludwig begonnen 1275 u. s. w. Das ist das Jahrhundert, in welchem geistliche und laikale Baumeister so ziemlich gleichmässig neben einander sich finden, bis von 1300 an die weltlichen Architekten die Uebermacht gewinnen. Damit ist freilich nicht gesagt, dass geistliche Baumeister von da an vollständig aufhören, oder dass je der Clerus (forderte doch die Natur der Sache schon das Gegentheil!) sich ganz vom Kirchenbau losgetrennt hätte. Im Jahre 1331 baute z. B., um nahe liegende Beweise aus Bayern anzuführen, ein Benedictiner aus Niederaltaich die Kirche zu Frauenau bei Regen im bayerischen Walde, im Jahre 1407 der Cistercienserbruder Georg aus Salmansweiler die Thürme von Babenhausen u. s. f.

Indess bisher hatte die geistliche Hand nicht blos den Bau geleitet, sondern den Bau auch selbst aufführen helfen; die Mönche, barbati und oblati, arbeiteten als Werkleute selber mit. Auch dies änderte sich in einer Weise, dass die Laien die Oberhand gewinnen mussten und zwar a) wegen der Bauweise und b) wegen des Bauortes.

Wie schon angedeutet, erforderte der gothische Baustil zumeist den Steinmetzen. Die Ausbildung zum Steinmetz erheischte aber nicht blos langjährige Vorbildung, sondern auch stete Uebung. Dies vereinigte sich nur schwer mit der Stellung eines Mönches, der noch ganz andere Obliegenheiten zu erfüllen hatte. Ferner wurden jetzt vielfach Werke begonnen, die selbst bei der kühnsten Erwartung allseitiger Betheiligung nicht in ein paar Jahrzehnten vollbracht werden konnten. Im Gegentheile, es war eine Massen-Theilnahme schon wegen der Art der Arbeit nicht einmal mehr recht möglich. Wenn wir früher anführten, dass Mönche und Weiber, grosse Herren und Nonnen am Karren zogen, Mörtel, Steine, Holz herbeischleppten u. s. w., so müssen wir doch beim Anblicke eines Domes von Köln oder Regensburg zugeben, dass in solcher Ausdehnung, wie früher, die Betheiligung des Volkes weitaus nicht mehr möglich war. Wenn

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

auch viele Arbeiter beſchäftigt wurden und zur Zeit z. B. in Köln oder vor wenig Jahren in Regensburg noch verwendet werden, ſo geht der Bau doch nicht ſo vor ſich, wie bei Anlegung einer Eiſenbahn, wo nur rein die mechaniſche Kraft ausgenützt wird; nein — die Arbeiter muſsten in ihrer groſsen Ueberzahl als Steinmetzen gewiſſermaſsen künſtleriſch gebildet ſein, und von ſolchen Arbeitern eine bedeutende Anzahl zu liefern, war kein Kloſter oder Stift im Stande, eine Kathedrale hatte ohnehin keinen Fond von ſolchen Künſtlern — d. h. Laienſteinmetzen waren nothwendig geworden und zwar in groſser Anzahl; fanden ſich aber dieſe an einem Orte zuſammen, ſo lag es im Geiſte der Zeit und in der Tradition, daſs ſie ſich auch in Genoſſenſchaften, in fraternitates einigten [1]).

---

1) Dieſes letztere Moment, das Bündungs-Süchtige möchten wir es nennen, kann gar nicht genug feſtgehalten werden. Um zu zeigen, wie weit dieſes zurückreicht, und zugleich, um ein Specimen ſolch' einer alten Confratria zu geben, fügen wir hier die Statuten einer Verbindung von Einwohnern aus Marſeille an, die ſie „ad ecclesiae defensionem" im Jahre 1212 ſchloſſen. Der Wortlaut iſt nach Martene (Thesaurus T. IV. p. 165 ff.) folgender:

. . . Imprimis volumus et ordinamus, quod omnia jura sanctae ecclesiae . . episcopi . . et omnium religiosarum personarum . . serventur et defendantur per nos et a nobis . . Item . . quod si quis de confratria aliquid fecerit, quod spectetur ad injuriam . . sanctae ecclesiae vel . ., de confratria nostra penitus expellatur; et nihilominus de damno et injuria . . sicut justum est, compellatur. Item . . ut unusquisque confrater det pro eleomosyna singulis diebus dominicis obolum unum confratribus, qui ad distribuendas eleomosynas electi sunt . . Item, si quis de confratria ista discordiam aliquam habuerit adversus alium de confratria, possit illa discordia per rectores confratres aut per alios, si voluerint, amicabiliter terminari: alioquin lis . . in curia illius, ad cujus jurisdictionem spectaverit . . suo marte procurrat. Item . . si aliqua persona fecerit injuste uni ex . . confratribus . . universi confratres teneantur . . conciliare. Et si quis confrater debitum humanae carnis solverit, qui non possit habere necessaria in die sepulturae suae, de eleomosynis confraternitatis habeat honorificae necessaria sepulturae. Et si quis con-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Nicht minder zu beachten ist, dass die meisten Münster dieser Zeit sich in den eben erst aufgeblühten Städten erhoben. Die Städte aber hatten keine Klöster, sondern Stifter und dergleichen. Die Ringmauern der Städte waren viel enger als jetzt, und die meisten jener klösterlichen Anstalten, die jetzt innerhalb der Mauern sich befinden, waren früher ausserhalb derselben. So z. B. führt Kreuser [1]) an, dass in Köln die alten Klöster St. Severin, Cunibert, Martin, Pantaleon, Gereon, Apostеln und Andreas ursprünglich ausserhalb der Stadt lagen. Auch in Regensburg wurde erst Anfangs des 10. Jahrhundert das Kloster St. Emeram in die Altstadt aufgenommen [2]). Erst mit Franziscus und Dominicus (nach 1220) kamen die Klöster in die Städte, was manchen Rigoristen tadelnswerth dünkte: Mirum est, sagt das Chronicon Senonense [3]), quod tanti viri in divinis sermonibus probabiles, in civitatibus opulentioribus habitare coeperunt, in quibus splendide vivitur etc.

Nun war es aber nicht vereinbar mit der Klosterregel,

---

frater inciderit in paupertatem .. subveniant .. Item statuimus, quod singulis annis una die statuta faciamus celebrari divina officia pro vivis et defunctis confratribus et pro omnibus fidelibus defunctis ab omnibus sacerdotibus qui in civitate fuerint et comedant pauperes hospitalis S. Spiritus sani et infirmi sufficienter illa die de eleomosyna confratriae. Et quicunque fratres, qui electi sunt vel fuerint pro tempore, mandaverunt ut isti confratres veniant ad eorum colloquium vel consilium, tenentur sine mora venire: ad quod colloquium vel consilium episcopus ejus et praepositus Massiliensis convocentur. Praeterea si quid meliorandum vel mutandum fuerit in praedicta confratria fiat cum consilio sanctae ecclesiae et episcopi et praepositi Massiliensis et legatorum sedis apostolicae.. salvis juribus omnibus ecclesiarum et omnium personarum."

1) Dombriefe S. 132. Anm. 1.

2) Siehe Graf v. Walderdorff, Regensburg in f. Vergangenheit und Gegenwart, ein für Regensburg unentbehrliches Werk. Regensburg 1869. S. 30. 2. Aufl. 1874.

3) D'Achery l. c. II 633.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die Mönche dauernd dem Kloſter oder gar dem ganzen Orden zu entfremden. Früher wohnten die hergeſendeten fraternitates oder einzelnen Bauleute eben in den Stiftern oder ſonſt in dem Kloſter, an dem ſie bauten. Jetzt aber hatten auch die Stiftsherren, die Canoniker des gemeinſamen Lebens, die „Knönchen“ des Unterrheines, ſich ſchon groſsentheils getrennt, wodurch den bauenden Mönchen in den Städten das nöthige Zuſammenſein unmöglich gemacht war. In der Veränderung des Lebens der Stiftsherren und Canoniker lag noch ein weiteres Moment für die Laiſirung des Bauwerkes. Die Aufhebung des gemeinſchaftlichen Lebens war begleitet, wenn nicht vielfach ſchon hervorgerufen, von der Theilung des Vermögens. Das ſchwächte die Vermöglichkeit und damit die Fähigkeit zur Theilnahme an den groſsartigen Bauten. Aber es ſchädigte noch mehr durch die dadurch erfolgte Minderung des Gemeinſinnes. Um Groſses zu leiſten, iſt das Zuſammenſtehen Vieler der mächtigſte Factor. Es war freilich in dieſer Beziehung noch in etwas vorgeſorgt dadurch, daſs eben jeder Chorherr eine beſtimmte Summe zur Fabrik ablaſſen muſste; allein gerade das mochte wieder Manche zu dem Glauben verleiten, ſchon auf dieſe Weiſe ſich von jeder weiteren Betheiligung losgekauft zu haben. Dieſes Zurücktreten der geiſtlichen Kraft ſtellte nothwendig die Kraft der Bürger, der Stadt mehr in den Vordergrund und leiſtete damit der Laiſirung des Bauweſens neuen Vorſchub.

Einen ſehr bedeutenden Einfluſs auf das Zurückziehen der Mönche vom thätigen Kirchenbau übte die vom heiligen Bernhard angefachte Richtung des Kloſterweſens, daſs nämlich die Mönche ſich mehr mit der geiſtigen, als mit der äuſseren Cultur der Menſchheit beſchäftigten. Es war dies, wie uns ſcheint, die richtige Entwicklung. Wie in der chriſtlich-germaniſchen Zeit urſprünglich die Vollgewalt, die allgemeine Superiorität im Papſtthum gleichſam gebunden lag, der Stellvertreter Chriſti ſich als Hort der neuen chriſtlichen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Rechtsbasis, auf welcher sich die erstehende germanische Welt erbauen sollte, geriren musste, wie nach ihm, als dem Grundton des objectiven göttlichen und natürlichen Rechtes sich die einzelnen Rechtsstimmen zu moduliren hatten; dann aber, als das Rechtsbewusstsein bei den Völkern theoretisch wenigstens ausgebildet war, das Kaiserthum sich als weltliche Seite dieser bisher universalen Machtsphäre herausentwickelte, nicht als antikes Cäsarenthum, das in der Absorption des individuellen Rechtes und in der Centralisation aller Rechte in die Willkür des Einen bestand, sondern als Schirmvogtei des objectiven Rechtes, als persönliche Repräsentation der absoluten Rechtsidee, die mit dem Aeltervater des Rechtes nur dann in Collision kam, wenn sie, statt Quelle des Rechtes zu sein, das Recht der Völkerindividuen der eigenen Machterweiterung zu opfern beabsichtigte — so erging es auch bei der völkererziehenden Thätigkeit des mönchischen Clerus auf dem Gebiete der Kunst. Träger der Intelligenz in der ersten Hälfte des Mittelalters war ausschliesslich das Mönchthum. Vom Clerus wurden die Pflanzen des geistigen Völkerlebens gehegt, gepflegt, herangebildet. War diese Schöpfung auf dem Gebiete der Kunst so weit gediehen, dass sie in selbsteigener Kraft fortzubestehen, die erhaltenen Ideen weiterzuführen, das vom Clerus bisher ausschliesslich Geschehene eigenhändig fortzubilden vermochte, dann konnte die Geistlichkeit sich auf den Standpunkt der beobachtenden Aufsicht zurückziehen; aber das Richtscheit, nach dem das Haus des Herrn zu erbauen war, musste immer beim Clerus bleiben, er musste wissen und sagen, was und wie eine Kirche sein müsse.

Das Zurückziehen der Mönche auf das mehr geistige Gebiet war von bedeutendem Einflusse, besonders da das Städtewesen gerade um dieselbe Zeit sich rasch und kräftig zu heben begann. War auch für die geistige Cultur des Bürgerstandes unter den Franken und Sachsen Vieles geschehen, so übten eigentlich doch erst die Hohenstaufen einen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bedeutenderen Einfluss auf die weltlichen Künste und Hebung der Wissenschaften unter den Laien. Freilich war das Gelüsten dieses Hauses nach einem antiken Cäsarenthum nicht in alleweg den Städten günstig, jedoch beschränkte sich dieser auffaugende Einfluss zunächst auf die italienischen Städte. Allein wahrhaft geistige Ideen werden immer durchschlagen und der fast einzige Boden für sie waren die Städte. Die geistliche Welt war in die Kämpfe zwischen Imperator und Papst verwickelt, der niedere Säkularklerus hatte sich nie mit der Kunst besonders beschäftigt, im Mönchthum wehte seit 50 Jahren ein mehr innerlicher Geist, das Ritterthum, der Adel war nie der Träger wissenschaftlicher oder auf Wissenschaft beruhender Ideen, und so blieben die Städte, eben in aller aufsprossenden Jugendkraft die fast ausschliesslichen Empfänger der neuen Cultur-Ideen. Mochte auch das Interregnum, „jene traurige, kaiserlose Zeit", viel zerstören, so boten doch gerade unter diesen Verhältnissen die Städte allein ausreichendes Asyl. Auf diese Weise erhob sich innerhalb der Ringmauern ein reges Schaffen und Leben, das wegen des steigenden Reichthumes vor Allem in glänzenden Bauten sich zeigte. Noch lange waren die Privatwohnungen schlecht, rauchig, aus Lehm gebaut, als schon herrliche Stadthäuser und prachtvolle Tempel Zeugniss ablegten von dem Wohlstande, von dem Gemeinsinn und von der religiösen Begeisterung der Bürger.

Dies vollendete den Uebergang des Bauwesens an geistlichen Gebäuden in die Hände der Laien.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Viertes Capitel.

Die Laien-Steinmetzen werden nicht zünftig. Päpstliche Privilegien? Frühzeitige selbständige Einigung.

Nun erhebt sich die allererste Frage: Warum gingen die bisherigen Bauhütten bei ihrem Uebergange in Laienhände nicht in den Zünften auf, warum wurden die Bauhütten nicht zünftig, wie die übrigen Confraternitates der Laien, oder warum behielten die Bauhütten ihre von der Laien-Bauzunft getrennte Stellung bei, da ja doch das geistliche Element erloschen war?

Es läfst sich nicht leugnen, dafs zur Zeit des Ueberganges der kirchlichen Baukunst in Laienhände die Zünfte bereits sehr zahlreich und auch angesehen waren, dafs sogar gegen Ende des 13. Jahrhunderts dieses bürgerliche Element anfing dem bisherigen patricischen Monopol der Städte-Regierung gefährlich zu werden. Die Geschichte jeder gröfseren Stadt beweist dies. Es lag darum für die Hütten die Gefahr nahe, in diesen Zünften aufzugehen. Gleichwohl finden wir das wirkliche Eintreten in dieselben erst sehr spät, als bereits der Kirchenbau zu verfallen begann. Seeberg hat uns zwar vom Jahre 1332 ein solches Beispiel angeführt und noch dazu von Strafsburg selbst [1]). Er sagt: „Inzwischen war aber bereits eine grofse Wendung der Dinge in verhängnifsvoller Weise hereingebrochen. Auch der Stadtmagistrat hatte inzwischen

1) Die Junker von Prag und der Strafsburger Münsterbau. Leipzig 1871. p. 35 ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

eigene Werkleute, seit die weltlichen Steinbauten häufiger geworden. Im Jahre 1332 brach in Strafsburg, nachdem sich die regierenden Edelgeschlechter der Stadt in Privatfehden zerfleischt und geschwächt hatten, die grofse Zunftbewegung aus, welche die Zünfte hoch emporschnellte und das niedere (oder modern gesprochen „bürgerliche") Element in die so lange nur den Edelgeschlechtern zugestandene Stadtregierung führte, so dafs fortan auch die Zünfte ihre Abgeordneten in den „grofsen Rath" hineinsetzen konnten. Die beiden Erwine, die Dombaumeister, des grofsen Erwin Söhne und Nachfolger, vermochten, ebensowenig wie der Stadtrath den Zünften, der auch ihrer freien Dombau-Brüderschaft nothwendig angeschlossenen Masse unterer roher Kräfte zu widerstehen und Herr zu bleiben; sie mufsten mit ihrer freien Brüderschaft der städtischen Steinmetz- und Maurerzunft, die sich gebildet, beitreten — und dies dauerte 70 Jahre lang."

„Für die Dombaumeister führte dies — gewissermafsen als Ausgleichung — dazu, dafs sie, die Hochangesehensten, nun in den Stadtrath traten, während sie sonst an der Spitze der freien privilegirten Bruderschaft dem örtlichen städtischen Wesen ganz ferne gestanden hatten. Auf diese Weise wurden denn auch einige fernere Namen von Nachfolgern der beiden Gebrüder Erwin von Steinbach für die Nachwelt erhalten: Gerlach 1349 und später Cuntz 1382, beide Werkmeister des Münsters . . erscheinen als Dombaumeister und zugleich als Mitglieder des Rathes in Strafsburger Urkunden" . . „Ulrich wurde Regenerator der Münsterbauten; er war es, der die Wiederherstellung der alten freien Baubruderschaft nach des grofsen Erwin's Organisation und den alten Kaiser- und Papstprivilegien wieder herbeizuführen und die Freistellung vor dem städtischen Zunftzwange zu bewirken wufste. Durch Rathsbeschlufs vom 7. Dezember 1402 wurde die Selbständigkeit der Bruderschaft anerkannt und sie organisirte sich wieder frei nach Erwin's alter Grundlage als eigene Johannes-Bruderschaft."

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

So ausgemacht Seeberg das 70jährige Aufgehen der Dombauhütte in der Bauzunft hinstellt, sind wir doch der Ansicht, es sei nicht richtig. Denn so gut die städtische Zunft einen Einfluss im Rath eroberte, so gut konnte es die Brüderschaft der Domhütte, um so mehr, als die Verwaltung des Dombaues in Folge eines Kampfes der Stadt gegen den Bischof (1262), seit 1263 von Bischof und Kapitel an den Stadtrath gekommen war und die weltlichen Pfleger „den jedesmaligen weltlichen Meister für den Bau auswählten" (Seeb. S. 20). Nicht minder ist eine Anerkennungsurkunde für die Selbständigkeit (Immunitäten?) noch lange nicht ein Zeugniss der wieder erfolgten Trennung, es würde auch kaum die Zunft den guten Fang, wenn er vollkommen gelungen gewesen wäre, wieder herausgegeben haben. Häufig gaben die Städte auch fremden Werkmeistern Häuser oder Hausplätze, Bürgerrechte und sonstige Vortheile, wie z. B. Gerhard zu Cöln solches empfing, was zu dem Schlusse berechtigt, es habe auch in Strasburg dies Nämliche stattgefunden und so den Eintritt in den Rath erleichtert, ihnen „den Hochangesehensten". Selbst wenn „die unteren rohen Kräfte" einen Antheil an der demokratischen Bewegung erpressten, folgt noch nicht der Eintritt in die städtische Zunft, indem ja gewöhnlich mehrere Fraternitäten, die in sich abgeschlossen waren, erst eine volle Zunft bildeten.

Doch auch den zeitweiligen Eintritt zugegeben, ist damit nur erst recht die Regel constatirt. Aber was verhinderte denn nun das oft beregte Aufgehen? Gewiss vor Allem die vorher bestandene Trennung, verbunden mit den Vortheilen, welche die Domhütten vor den städtischen Zünften auszeichneten. Die Zünfte bestanden fest consolidirt schon nach 1200, also zu einer Zeit, wo das kirchliche Bauwerk noch fast ausschliessliches Eigenthum der Geistlichkeit war. Kaiser Friedrich II. tritt ja schon auf dem Wege der Gesetzgebung der Uebermacht und Ueberzahl der Zünfte gegenüber.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Der Uebergang in Laienhand vollzog sich nur sehr langsam, dauerte gut ein Jahrhundert und darüber. Die Bauhütten standen in Folge der früheren Praxis in einem gewissen Nexus, hatten, vielleicht wenige örtliche Specialitäten abgerechnet, die gleiche Organisation, genossen unter einander der Freizügigkeit, befolgten die nämlichen Regeln der Aufnahme, der Lossprechung u. s. f., so dass, wenn ja eine Bauhütte einmal einen Laien als Obermeister empfing, doch das Ganze selbst nicht erschüttert wurde. Diese Freizügigkeit insbesondere mehrte den Verdienst, die Arbeit selbst war gesicherter, als bei den Laienbauten, die doch gewöhnlich in kurzer Frist vollendet waren, die Selbstgerichtsbarkeit, welche den Hütten in Folge der von dem Stadtrathe exemten klösterlichen Abstammung und durch ausdrückliche Gewährleistung der Kaiser garantirt war und geübt wurde, das grössere Ansehen eines Kirchenbaues, das den Arbeitern einen gewissen Stolz, einen Corpsgeist verlieh, die höhere Bildung und damit die grösere Selbstachtung, welche dem Dombausteinmetz vor dem Laienbausteinmetzen, der noch dazu mit dem Maurer Zunftgenosse war, zukam, die Aussicht, bei kleineren Bauten in den verschiedensten Gegenden selbständiger Meister zu werden, da man ja aus den grösseren Hütten sich die Architekten erbat — Köln z. B. lieferte den Meister für den Utrechter Dom 1254, 1255 für die Abteikirche von Altenberg, den Baumeister für den Dom zu Metz, die Stiftskirche zu Cleve, den Meister Heinrich für die Katharinenkirche zu Oppenheim, für den Chor der Peterskirche zu Soest, 1365 den Johann Hülz für Strasburg, den Meister Johann und seinen Sohn für die Domfaçade von Burgos und die Carthause von Miraflores, weiter die Meister für die Kirchen zu Kampen, Xanten, Zuidersee u. s. f. f.[1]) — dies alles und noch vieles Andere liefs den kirchlichen Hüttenmann hinwegsehen über die Vortheile der

1) Ennen, Geschichte der Stadt Cöln. III. Bd. 1869. S. 992 ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zunft. Und dann waren diese Vortheile meist politischer Natur, was für den freizügigen Steinmetz wenig Lockendes hatte, jedenfalls von den Vorzügen der eigenen Hütte weit überragt wurde. Hätten übrigens die Zünftler, diese Repräsentanten der Kirchthurmpolitik auch nur die Hüttenleute aufgenommen? neue Theilnehmer an vielleicht eben erst mit Mühen und unter heissen Kämpfen erworbenen Rechten? Es bestand immer zwischen ihnen Rivalisation, das zeigen die „Rachtungen", diese Verträge z. B. in Basel und Speyer nur zu gut (Mone 1836. 1837). Wir haben eben zwei Dinge angeführt, die noch kurz besprochen werden sollen, ehe wir die Bauhütten behandeln, von denen noch urkundliche Beweise vorhanden sind: nämlich die Privilegien und die vor 1459 bereits stattgehabte Einigung der einzelnen Hütten unter einander.

Kreuser in den Dombriefen sagt [1]): „Der Strassburger Maurerhof, auf welchem die Hütte der Steinmetzen stand, hatte schon seit Kaiser Rudolph seine eigene Gerichtsbarkeit, die von Kaisern und Päpsten bestätigt ward (Krause, die drei ältesten Urkunden u. s. w. IV. 236)." Drei Seiten später schreibt er in der Anmerkung: „Krause spricht oft (IV. 216. 217 u. s. w.) von päpstlichen Freibriefen für die Bauhütten; doch müssten diese wohl erst urkundlich nachgewiesen werden. Schwerlich wird dieser Nachweis geliefert werden können u. s. f." Heldmann [2]) erzählt: „Wie diese so merkwürdige Kunstverbrüderung zu Strassburg entstanden: hierüber gibt das Konstitutionsbuch der Loge Archimedes zu Altenburg folgenden Aufschluss: Nachdem eine grosse Korporation von den vorzüglichsten Werkmeistern und Gewerken aus Teutschland und Italien, welchen letzteren der Papst durch

1) Seite 313.

2) Die drei ältesten geschichtlichen Denkmale der teutschen Freimaurerbrüderschaft. Aarau 5819 (1819). Seite 179.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

eine Bulle (sic!?) Erlaubnifs gegeben hatte, fowie auch aus England, durch den Baumeifter Erwin von Steinbach zufammengebracht worden war, wurde nach englifcher Art eine befreite (!) Maurerei mit vielen von Kaifer Rudolph I. und dem Fürftbifchofe ertheilten Gerechtigkeiten, befonders auch einer eigenen Gerichtsbarkeit, 1275 um deswillen errichtet, damit es bei dem Baue deito ordentlicher zugehen und die weitere Zuziehung gefchickter Baumeifter und Steinmetzen erleichtert werden möge .... Im Jahr 1278 erhielt die Corporation vom Papfte Nicolaus III. einen Ablafsbrief, welcher hernach von allen (?) feinen Nachfolgern und zuletzt vom Papft Benedict XII. erneuert wurde". Aug. Wilh. Müller bei Erfch und Gruber [1]): „Ueberall, wo fie ihre Bauhütten aufichlugen, bewahrten fie fich ihre Rechte und Freiheiten, die ihnen auch von mehreren Päpften und deutfchen Kaifern beftätigt wurden". Stieglitz hat offenbar die Altenburger Angabe vor Augen, wenn er fagt [2]): „Sie (die Strafsburger Hütte) bekam auch eine eigene Gerichtsbarkeit, wodurch es ihr möglich wurde, bei den Bauen in Allem die ftrengfte Ordnung zu halten. Papft Nicolaus III. gab ihr im Jahre 1278 einen Ablafsbrief, der von feinen Nachfolgern und zuletzt vom Papft Benedict XII. erneuert wurde". In feinem Werke über die Kirche der hl. Kunigunde zu Rochlitz u. f. w. hat Stieglitz nichts von päpftlichen Privilegien, er erwähnt nur die freie Rechtsftellung durch Kaifer Rudolph und weiterhin wird angegeben: „Die Steinmetzen im Lande Meifsen rühmten fich, fchon von Kaifer Karl IV. Freiheitsbriefe erhalten zu haben".[3])

Heideloff [4]) redet an einigen Stellen von der fraglichen

---

1) f. v. Freimaurerei.

2) Gefchichte der Baukunft vom früheften Alterthum u. f. w. Nürnberg 1827. 3 Abthlgn. S. 428.

3) Seite 15.

4) l. c. S. 11. 12. 21. 23.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Sache, von „mehreren Bullen mit gewiſſen Privilegien und Freiheiten, woher wahrſcheinlich die Benennung: freie Mauerer oder Freimauerer entſtanden iſt"; „dieſe Corporationen (noch die mönchiſchen, aber ſchon zügig) ſtanden in ſolchem Anſehen, daſs ſie in der Folge — nach der Päpſte (*scil.* Vorgehen?) — faſt von allen Potentaten Deutſchlands mit Privilegien und Freiheiten beſchenkt wurden und ſogar die Erlaubniſs erhielten, ſich nach eigenen Geſetzen zu regieren und die ihnen zuſagenden Gebräuche und Ceremonien beobachten zu dürfen"; „Kaiſer Rudolph . . und der Fürſtbiſchof von Straſsburg beſchenkten die Bauhütten mit vielen Freiheiten, und vom Papſte Nicolaus III. erhielten ſie ſogar einen Ablaſsbrief, der hernach von allen ſeinen Nachfolgern bis zu Papſt Benedict XII. erneuert wurde. Anm. Eine päpſtliche Urkunde konnte ich nicht zu Geſicht bekommen". Dagegen Seite 21 citirt er aus einem „Verzeichniſs derjenigen römiſchen Kaiſer, Könige und Päpſte, welche denen Steinmetzen . . die Beibehaltung der uralten Haupthütten St. Stephan bekräftigt und confirmiret" unter No. 3. Alexander VI. Papa, Romae den 16. Septembris 1502 und sub No. 4. Leo Decimus Papa sub dato pridie Kal. Januarii 1517 an, allein er hat offenbar auch hier nichts weiter erfahren, obgleich das Verzeichniſs am Schluſse ſagt: „durch päpſtliche Bullen bekanntlich (?) von Alexander VI. Papa und Leone X. Papa 1515 et plures alii confirmiret worden."

Seeberg[1]) führt wieder Nicolaus III. und ſeinen Ablaſsbrief von 1278 an.

Kloſs[2]) citirt aus der Archaeologia, London 1789. Bd. IX. p. 126 von Gouverneur Pownall folgende Stelle: „Ich wünſchte ſehr, daſs in den römiſchen Archiven Nachſuchung

1) l. c. p. 20.

2) Die Freimauerei in ihrer wahren Bedeutung. Leipzig 5846 (1846) S. 236 ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gehalten werden möchte, ob es nicht möglich wäre, die Urkunde (päpstliche Freibriefe für wandernde Steinmetzen) aufzufinden. Der Bibliothekar im Vatican gab sich im Jahre 1773 zu meinem Behufe diese Mühe. Er untersuchte die dort befindlichen Archive und sagte mir nach langem Nachsuchen, „er könne nicht die geringste Spur einer solchen Urkunde finden". Zunächst wurde der Oberaufseher der Archive hierzu gebraucht, welcher in diesen Dingen eine sehr ausgebreitete Kenntniss hatte und seine Antwort war dieselbe. Der Papst interessirte sich, zufolge einer Unterredung, worauf die Untersuchung vorliegender Briefe geführt hatte, selbst für die Untersuchung und liess mit der grössten Gefälligkeit die genaueste Untersuchung anstellen; es ergab sich aber daraus keine Entdeckung. Dennoch kann ich noch jetzt nicht anders, als überzeugt sein, dass irgend eine Urkunde oder Copie des Diploms irgendwo in Rom vergraben liege, innerhalb eines vergessenen oder unbewussten Convoluts oder Rolle . . ."

Krause versichert im Bullarium magnum, Romae, nichts hierher Bezügliches gefunden zu haben; auch der Verfasser nicht. Kloss sagt dasselbe vom Bullarium magnum, Luxemburgi, und fügt hinzu: „Noch wäre das Bullarium Ordinis S. Benedicti nachzusehen, denn dieser Orden, als der älteste und verbreitetste, ist vorzüglich derjenige, welcher von dergleichen päpstlichen Freibriefen zunächst hätte Gebrauch machen können." Allein ein Bullarium Ordinis Sti. Benedicti existirt nicht, sondern blos Urkunden-Sammlungen für einzelne bedeutende Klöster.

Zu den angeführten Nachrichten könnten wir noch manche weitere ähnliche Aussprüche hinzufügen, allein sie alle sagen dasselbe. Betrachten wir nun die Sache genauer, so finden wir, dass alle Neueren sich halten an Krause und dieser an die sicher trübe Quelle der Constitutionen der Loge Archimedes von Altenburg. Die früheren Berichterstatter wie Grandidier (Essais sur l'Alsace) und Schöpflin (Alsatia illustrata)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wiſſen nichts davon. Es iſt darum nicht bloſs wahrſcheinlich, ſondern ſicher, daſs der Verfaſſer dieſer Conſtitutionen Abläſse, welche denjenigen verliehen wurden, die am Bau freiwillig, um eine Opferthat zu vollbringen, Theil nahmen, in päpſtliche Beſtätigungen der Hüttenfreiheiten verwandelt und ſo den ganzen Irrthum veranlaſst hat. Daſs dies aber geſchehen ſei, ſowohl 1015 bei der Grundſteinlegung durch Biſchof Werner von Habsburg, als beim Beginn des Thurmbaues unter Biſchof Conrad von Lichtenberg, berichtet der Straſsburger Geſchichtſchreiber Schuler [1]) und iſt auch ſowohl erklärlich, als in ſich wahrſcheinlich. Gab ja doch ebenſo Innocenz IV. einen Ablaſsbrief (6. April 1247) für den reumüthigen Beſuch des Cölner Domes wie auch nachmals für jeden Beitrag zum Reparaturbau des 1248 abgebrannten Theiles. [2]) Das Gleiche war anderwärts der Fall. Peterskirche! Daſs ſpäter Alexander VI. und Leo X. durch päpſtliche Breven die bereits von den Kaiſern beſtätigten Conſtitutionen von 1489 confirmirten, iſt möglich, für uns irrelevant; wenigſtens (ſ. u. Cap. IX.) zeigte man zu Straſsburg 1518 den ſächſiſchen Geſandten ſolche Briefe.

Die zweite Frage iſt die: ob die einzelnen Hütten ſchon vor 1459, alſo vor dem Tage, wo ſich die Meiſter und Geſellen zu Regensburg, Speyer, Straſsburg zu gemeinſamer „Ordenunge“ verpflichteten, zu einer Conföderation ſich geeinigt hatten oder nicht, ob alſo conſequent die Verbrüderung vom genannten Jahre mehr eine Wiederaufrichtung des Bundes, als eine erſtmalige Vereinigung geweſen ſei.

Daſs die Steinmetzen bei den einzelnen Bauten in „Hütten“, „Bruderſchaften“ unter beſtimmten Satzungen vereinigt waren, verſteht ſich von ſelbſt. In jenen Zeiten bündete ſich

---

1) Straſsburg von Theodor Schuler. Straſsburg 1817 bei Heldmann l. c. S. 178 ff.

2) Ennen, Geſchichte der Stadt Cöln 1869. III. Bd. S. 964. 969.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

eben Alles, was nur immer mit gleichen Mitteln gleiche Zwecke verfolgte. Aber auch die einzelnen Hütten eines Landes, ja mehrerer Provinzen ſtanden unter einander in enger Bruderſchaftsverbindung, und bereits vor 1459 hatte Straſsburg eine Superiorität über die übrigen Hütten, wenn auch vielleicht nicht oder beſſer nicht mehr ſo ſtreng organiſirt, als dies nach 1459 der Fall war. Hören wir die Begründung!

Schon bei der Beſprechung der klöſterlichen Bauhütten hatten wir Gelegenheit, anzuführen, wie z. B. die Hütte des Abtes Wilhelm von Hirſchau nicht bloſs ſelber fraternitates, alſo Filialen ausſandte, ſondern durch abgetretene oder überlaſſene Hüttenmitglieder auch mit vielen andern ſtändigen und vorübergehenden Bauhütten in Verbindung ſtand. Solch' ein Verhältniſs muſste nothwendig zu einer gewiſſen Uniformität der Statuten und zu einer Verbindung führen, in welcher die Mutterhütte eine Superiorität, z. B. bei Streitigkeiten, ausübte, die über die zu beobachtende Regel etwa ausgebrochen waren. Jedoch können wir nach unſerer Ueberzeugung dieſe Verbindung nur als eine lockere bezeichnen und als nicht geographiſch abgegrenzt, ſondern allein auf den Urſprung von der gemeinſamen Hütte baſirend. Ebenſo dürfen wir nicht annehmen, daſs dieſe Verbindungen fortbeſtanden und ſo die Steinmetzbrüderſchaft ſich gebildet habe, ſondern wir folgern aus dem Vorſtehenden nur: ſchon früher beſtanden Brüderungen von Hütten und dieſe haben ſicher wegen des für die Sache ſelbſt reſultirenden Nutzens zur Nachahmung verleitet.

Auguſt Wilhelm Müller [1]) ſagt: „Die Bauhütte von Straſsburg gewann bald ein Uebergewicht über alle deutſchen und wurde 1277 zum Rang einer Haupthütte erhoben. An ſie appellirten die 22 übrigen in wichtigen Fällen und unterwarfen ſich ihrem Ausſpruch". Müller bringt für dieſe ſeine Be-

1) In Erſch und Gruber's Encyclopädie l. c.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

hauptung zwar keinen weiteren Beweis vor; gleichwohl halten wir den Inhalt seiner Aufstellung für sachlich richtig.[1]) Einstimmig wird von allen Schriftstellern erzählt, dass in Strassburg unter Erwin's Leitung eine Bauhütte gegründet und, von Kaiser Rudolph von Habsburg mit Privilegien ausgestattet wurde, als deren Hauptsächlichstes die eigene Gerichtsbarkeit angegeben wird. Dürfen wir den Verfasser des Constituonenbuches der Loge Archimedes zu Altenburg Glauben schenken, so geschah dies um dessentwillen, damit es bei dem Baue desto ordentlicher zugehe und die weitere Zuziehung geschickter Baumeister und Steinmetzen erleichtert werden möge. Zu diesem Ende wurde unweit des Bauplatzes ein ziemliches Gebäude von Holz und Brettern errichtet und während des ganzen Baues unterhalten, in welchem alle Irrungen, so bei dieser Corporation hernach vorfielen, entschieden wurden. Man nannte dieses hölzerne Gebäude, welches inwendig stattlich ausgeziert war, die Hütte der Bauleute, und der Platz, worauf es stand, den Maurerhof. Im Jahr 1278 erhielt die Corporation vom Papste Nicolaus III. einen Ablassbrief (?), welcher hernach von allen seinen Nachfolgern und zuletzt vom Papst Benedict XII. erneuert wurde. Die Direction des ganzen Baues hatten, von 1277 an, bald weniger, bald mehr Baumeister, aus welchen jährlich (?) ein Vorsitzender, wegen der Entscheidungen in der Hütte, gewählt wurde und ein solcher sass dann unter einem Baldachin und führte dabei ein blosses Schwert in der Hand, zum Zeichen der verliehenen Gerichtsbarkeit. Man hatte eigene Statuten entworfen, nach welchen man sprach und welche sehr geheim gehalten und unter dem Beschlusse (Verschlusse) des dirigirenden Baumeisters und einiger Amtsmeister verwahrt wurden. Traten

1) Müller hat hier die 22 Hütten, welche fast 300 Jahre später (1563) als der Strassburger Haupthütte unterworfen angegeben werden, verwendet. Siehe Abth. II. Cap. X. dieses Buches.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

neue Bauleute hinzu, so mufsten sie auf das Evangelium und beim hl. Johannes dem Täufer diese Statuten in der Hütte beschwören. Bald erhielt diese Hütte ein grofses Ansehen und alle Mauerer(?)-Innungen in ganz Deutschland nannten sich in der Folge nach ihr: „Hütten".

Es mag auffällig erscheinen, dafs wir hier den Bericht der Loge Archimedes adoptiren, während unmittelbar vorher eben diese Quelle als verdächtig und getrübt dargestellt wurde. Allein wenn wir dort eine Verwechselung von Ablafsbriefen und Privilegien angenommen haben, eine Verwechselung, die bei einem unzweifelhaft protestantischen, jedenfalls nicht katholisch gebildeten Verfasser sehr erklärlich ist, so müssen wir doch festhalten, dafs durch die nähere Bekanntschaft mit Strafsburger Maurern manches bekannt sein konnte, was für uns jetzt nach hundert Jahren nicht mehr urkundlich erweislich ist und dafs die Form der Gerichtsbarkeit eben nach der Weise ihrer Handhabung früher sein mufs als 1459, um so mehr, als in der Urkunde von diesem Jahre und in der Bestätigung durch Max I. nicht eine Spur davon enthalten ist. Schliefslich ist auch das Zeugnifs der Loge Archimedes nur im Zusammenhalt mit den übrigen Beweismitteln in Betracht zu ziehen und im Ganzen nicht zu übersehen, dafs der den Bau überhaupt beginnende Bischof von Strafsburg, Werner, ein Habsburger war.

Wie hier und anderwärts von Privilegien durch Rudolph I. gesprochen wird, so finden wir auch Privilegien von Karl IV. an die Hütten im Meifsner Lande erwähnt[1]), was bei dem kunstsinnigen Luxemburger gar nicht auffällig ist. Uebrigens, dafs Privilegien besonders in Bezug auf die Gerichtsbarkeit geübt wurden, zeigt, dafs sie auch mufsten verliehen worden sein. Gewifs war, wie 1459, bei der Ertheilung derselben

2) Stieglitz, die Kirche der hl. Kunigunde zu Rochlitz, Leipzig 1829. S. 15.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

enthalten, dafs ſie, die Strafsburger Hütte, und die mit ihr zu rechtlich Einer Hütte verbundene Unterabtheilung das gleiche Recht genieſsen durften — Grund genug, dafs der Verband mit ihr geſucht und eingegangen wurde. Ebenſo waren ſie von den öffentlichen Laſten befreit [1]), was ſich auch allein mit ihrer Freizügigkeit verbinden und aus ihrem klöſterlichen, alſo gefreiten Urſprunge erklären läſst. Auch dies beförderte die Verbindung.

In der Rochlitzer oder Torgauer Urkunde von 1462 wird Folgendes angeführt: „. . Etliche Werkmeiſter inn dem Oberland haben zu Regenſpurgk vnnd zu Strasburgk zwene Tage gehabt vnnd ſie haben angeſehen ſolichenn groſſen Schaden vnd Vnordnunge der werke vnd verſeumniſſe, iſt geſchehen in allen landen von den werkmeiſtern, palliren vnd geſellen, deſs haben ſie one müh ein Buch der Ordnung vnnd Regierung inn dis Landt geſendt vnd vns darinnen vermanen, Auf die heilige eide, die wir Steinwerck gethan haben, ſoliche ordnunge auffzunemen vnd zu beſtettigen . .“ was ſie denn auch zu „Bartholomey vnd auff Michahely“ 1462 „zu den Heiligen geſchworen.“ [2]) Auf dem Tage zu Regensburg 1459 war kein Meiſter aus Meiſſen- und Sachſenland anweſend, wie ſowohl aus dem Vorſtehenden einleuchtet, als aus den noch vorhandenen Unterſchriften der Ordnung dieſes Jahres ſich ergibt; ſondern die Hütte von Strafsburg ſchickte die Satzung an die Meiſter von Sachſen (nicht jeder einzelnen Hütte) und „vermant ſie auf die heilige eide, die ſie Steinwerck gethan, ſoliche ordnunge aufzunemen vnd zu beſtettigen, was ſie zu dem Heiligen ſchwören.“ Wie iſt dies denkbar und erklärlich, wenn nicht ſowohl die ſächſiſchen Hütten in Verband unter einander und auch zugleich mit Strafsburg ſtehen? Sie fügen dann noch Local-Gewohnheiten

1) Heideloff I. c. S. 9.
2) Stieglitz l. c. p. 59.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

hinzu, den Inhalt der Rochlitzer Urkunde, wie die Strafsburger Verordnung von 1459 auch zu „meren oder zu myltern" erlaubt und fagen: „alle diefe Artigkel find gemacht worden aufs dem Texte des alden Haubtenrechtes, das da haben u. f. w." — Beweis, dafs fchon vorher ein Bruderbuch vorhanden war, deffen Urfprung fie nicht einmal mehr kennen und darum den „wirdigen gekrönten Mertern" zufchreiben, ein Bruderbuch für die fächfifchen Hütten. Klofs[1]) meint zwar, die Torgauer oder Rochlitzer fprächen hier von der Ordnung von 1459; allein es wäre doch fonderbar, dafs fie diefes Hauptbuch den 4 Gekrönten zufchreiben, nachdem fie unmittelbar vorher erzählen, die Ordnung fei 1459 zu Regensburg aufgefetzt worden. Dies wäre die einzige Poefie in der ganzen Rochlitzer Urkunde! Klofs ift überhaupt in diefem Punkte fehr verwirrt, weil er durchaus den Geheimbund der Freimaurer in diefes Jahr 1459 fetzen will.

Verfolgen wir die Sache weiter. In Regensburg war kein Meifter aus Sachfen anwefend, ebenfowenig zu Speyer 1464, gleichwohl fagt die Urkunde von 1459: „Dies ift das Gebiett, des gon Strofsburg gehört: was obwendig der Mufel und Frankenlant untz (bis) am Düringer Walt und Babenberg untz an das Bystum gen Eyftetten; von Eyftetten bis gon Ulm, von Ulm bis gon Augspurg und von Augspurg byft an den Adelberg (Prämonftratenfer Abtei, füdweftlich von Stuttgart) und untz an welfchlant; Myffener lant und Düringin und Sahffheim lant, Frankfurt und Heffen lant und auch Schwobenlant das fol gehorfam fin." Es ift unfers Erachtens eine folche Austheilung ganz unmöglich und eine Forderung, „das fol gehorfam fin", rein undenkbar, wenn nicht vorher fchon dasfelbe Verhältnifs beftanden hätte. Man denke fich nur den Fall, was wohl die gut geordneten Sachfen, Myffener, Düringer u. f. w. geantwortet haben würden, wenn in Strafsburg das

1) a. a. O. S. 238.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Anſinnen des Gehorſams und die Zahlung verſchiedener Abgaben an die Straſsburger geſtellt worden wären, wenn nicht bereits alles dies rechtlich hergebracht geweſen? Später weigern ſich die Meiſſener wegen der Lehrjahre in langem Streite, und nun ſollen ſie eine ganze Reihe von Geſetzen, das Joch der Abhängigkeit, das Recht endgiltiger Entſcheidung von Streitigkeiten u. ſ. f., geduldig ſich haben auflegen laſſen?

Uebrigens zeigt die Urkunde von 1459 ſelbſt, daſs ſie nur eine Erneuerung früher beſtandener Verordnungen und Rechtsverhältniſſe iſt. Leſen wir bloſs den Eingang derſelben: „Im Namen des Vaters, des Suns und des heiligen Geiſts und der würdigen Mutter Marien und auch ir ſeligen Diener, der Heiligen Vier gekrönten zu ewiger Gedechtniſſe. angeſehen daſs rechte Früntſchaft, Einhellikeit und Gehorſamkeit iſt ein Fundament alles gutten; darumb und durch gemeynen nutz und freuen Willen aller Fürſten, Grofen, Herren, Stetten, Stifften und Klöſtern, die Kirchen, Cöre oder ander groſse Steynwerk und Gebäue yetz machent oder in künftigen zitten machen möchtend: das die deſtebas (daſs dieſe deſto beſſer) verſorget und verſehen werdent, und auch umb nutz und Nothdurfft willen aller Meiſter und Geſellen des gantzen Hantwerks des Steynwerks und Steinmetzen in dütſchen Landen un beſonders zu verſehen (vorzubeugen) zwüſchent denſelben des Handwerks künftige zweytrachten, myſſehelle, Kumber, Coſten und Schaden, die den (denn) ettelicher unordentlicher Handelunge halb under ettelichen Meiſtern ſchedelich gelitten und ſchwerlich geweſen ſind wider ſoliche gute Gewohnheit und alt herkommen, ſo ir altfordern und liebhaber des Handwerks vor alten zitten in gutter meynunge gehenthabt und harbrocht habent, Aber darinne in rechten frydelich wegen (in rechter, friedlicher Weiſe) zu ſuchen und fürbaſſ zu bliben; So hant Wür (haben wir) Meiſter und Geſellen desſelben Handwerks alle, die dann in Kapittels wiſe (Weiſe)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

by einander geweſen ſint zu Spyr, zu Stroſſburg und Regensburg in namen und anſtatt unſer und aller ander Meiſter und Geſellen unſers gantzen gemeinen Handwerks obgemeldet, Solich alt Harkummen ernuwert und geluttert und Uns dieſer Ordnunge u. ſ. w.“

Faſſen wir den Inhalt der angeführten Stelle zuſammen, ſo iſt er offenbar die Antwort der von uns beregten Theſe. Die alten Gewohnheiten und Herkommen, welche ſeit langer Zeit zur Ehre und zum Nutzen des Handwerks und zum Frommen der Bauherren geübt wurden, haben durch Nachläſſigkeit Schaden genommen, darum hielten wir, die Meiſter und Geſellen der Vororte (es waren Straſsburg, Wien, Paſſau, Landshut, Efflingen, Kreuznach, Salzburg, Conſtanz, Bern, Amberg, Baſel, Ingolſtadt, Ochſenfurt, Boppingen, Haſsfurt, Weiſsenburg, „Wiſſenoulbe“ vertreten) die hergebrachte, handwerksmäſsige Verſammlung, das Kapitel, und erneuerten das alte Herkommen mit Unterſchrift und wiederholter Verpflichtung. Es wäre unmöglich, von Verfall, von Herkommen, von Erneuerung zu reden, wenn nicht vorher gemeinſame Uebung und Unterordnung ſtattgefunden hätte. Vergleichen wir damit die oben von der Rochlitzer Urkunde angeführte Stelle, ſo iſt der Beweis evident. Bei Austheilung des Gebietes (ſ. ſpäter) heiſst es bei Cöln: „ſol Ime zu gehören: das übrige gebiet hinabe, was do uff Stott von Förderunge und Hütten, die in der Ordenunge ſint oder darzu kummen möchtend.“ Es findet ſich aber zu Regensburg und auch zu Speyer (1464) Keiner aus Köln oder noch weiter „hinabe“; wie kann die Urkunde ſo ſchreiben, wenn nicht zuvor eine Verbindung da war? Es ſcheint, daſs der Bezirk Cöln ruhiger und hier kein Verſuch gemacht war, ſich zu emancipiren oder „den oeberſten Rychter zu entſetzen.“ Einzelne kleinere, ähnliche Beweispunkte aus der „Ordenunge“ werden wir gelegenheitlich berühren.

Die Straſsburger Urkunde redet von groſsartigen Miſs-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bräuchen, die vorgekommen und die zur Erneuerung der Ordnung Anlafs gaben. Gewifs war einer der gefährlichften Mifsftände das Eintreten der Hüttenmeifter in den ftädtifchen Zunftzwang. Nach der Urkunde zu fchliefsen waren es hauptfächlich noch: das „Schänden" (Tadeln) des verftorbenen Meifters, Abbrechen feiner Arbeit, Zufammenrottungen, Feindfchaften mit den Zünften, verringerte Lehrzeit, felbftändiges Bauführen von Seite Unkundiger u. f. f. Halten wir uns blofs an das Erfte. Boifferée in feiner Gefchichte und Befchreibung des Domes von Cöln erzählt, dafs „in eyner vruntlichen vereynungen" die ftädtifche Zunft von Cöln dem Werkmeifter Clais (Nikolaus) am Dome vertragsmäfsig zugeftanden habe, dafs deffen Lehrgefellen gegen Erlegung eines rheinifchen Gulden „fich auf fich felbft fetzen" durften, felbftändige Meifter in der ftädtifchen Zunft werden konnten [1]).

Ennen [2]) führt vom Jahre 1443 die gleiche Urkunde eines Zunftbriefes für Steinmetzen und Zimmerleute an, wornach „die Lehrgefellen am Doyme zu ihrem Ingange, wenn fie an das Amt kommen", dem Domwerkmeifter Clais († 1446) einen rheinifchen Gulden, und wenn fie fich felbft als Meifter fetzen, wiederum einen Gulden rheinifch zahlen follen. Von allen andern Steinmetzen konnte das Amt (Zunftrecht) nur mit zwei Gulden gewonnen werden. — Ebenfo finden wir bei der Einzeichnung der Steinmetzen auf die Regensburg-Strafsburger Urkunde den Dombaumeifter Roritzer von Regensburg nicht aufgeführt. Schuegraf in feiner Domgefchichte meint, es habe der Magiftrat die Theilnahme verhindert. Sicher ift, dafs feit 1420 das Eintreten der Hüttenmeifter in die Zünfte wegen Abnahme des kirchlichen Baufinnes, wegen Vermehrung der ftädtifchen Bauten, alfo wegen des gröfseren Verdienftes immer häufiger wurde. Wir fragen: Wäre es möglich, dafs

1) Kreufer, Kirchenbau; Boifferée a. a. O. kleine Ausgabe S. 105.
2) Gefchichte der Stadt Cöln Bd. III. S. 990.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

man zur Zeit eines solchen Verfalles, der immer stärker werden mußte, eine so vollkommen gegliederte Einheit über ganz Deutschland hätte anbahnen und durchführen, daß man eine Unterordnung unter die großen Haupthütten und das Oberstrichteramt von Straßburg hätte durchsetzen können, wenn solches Alles nicht schon längst in Tradition und Uebung gelegen gewesen wäre? Das Gleiche gilt bezüglich der Strafbestimmungen, die in der Urkunde enthalten sind, z. B. Ausschließung, Ehrloserklärung, das Verbot, Gesellen „fördern zu dürfen" — solche Dinge lassen sich zur Zeit des eingetretenen Verfalls nur dann einführen, wenn eine bereits bestehende Autorität demselben Nachdruck verleiht. Wir wissen nichts von der Renitenz irgend einer Hütte, nur Meißen widerstand (aber erst 1518) wegen der Zahl der Lehrjahre, die diese Hütte auf vier setzte, entgegen den hergebrachten und befohlenen fünf; allein beim ganzen Streit, obwohl städtische Zünfte z. B. in Regensburg „vier Jahr" [1]) hatten, berufen sie sich nicht auf Freiheit von der Straßburger Hütte, sondern nur auf's Herkommen. Ersteres wäre doch so nahe gelegen und hätte den Streit unmittelbar entschieden.

Schließlich möchte man noch als nicht zu unterschätzende Gründe geltend machen die überall anerkannten Steinmetzzeichen, die ständige Einrichtung eines Parlierers, um den Verkehr mit den fremden, ankommenden Steinmetzen zu vermitteln, die Gleichheit der Baugesetze von Schweden und England bis hinab nach Orvieto, die gleiche Losung, wenn ein Gesell ankam, der überall gleichmäßige Ausschluß der Steinhauer und Maurer, die gemeinsamen Schutzheiligen in der Person der sogenannten vier gekrönten Martyrer, u. s. f. Und, was hätten sie denn sein sollen, diese Steinmetzen der verschiedenen deutschen Lande! In persönlicher Verbindung

1) Steinmetzen-Ordnung von 1514 No. 11 bei Schulgraf, Dombaugeschichte 3. Bd. S. 198.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

durch ſtetes Wandern waren ſie einmal; ſollten ſie nun die Einzigen geweſen ſein, die ſich nicht durch Satzung verbündeten, nachdem ſelbſt die Schneider von 14 rheiniſchen Städten ſich 1520 zu einer „Gilde en gros“ vereinigten [1])?

Wie mag nun dieſe Superiorität von Straſsburg, Cöln und Wien ſich herausgebildet haben? Es iſt unmöglich, hierüber mehr als eine bloſse Hypotheſe aufzuſtellen. Wahrſcheinlich war es Straſsburg, das zuerſt ſich entwickelte. Der Münſterbau war der bedeutendſte in damaliger Zeit, und dauerte Jahrhunderte lang; von dieſer Hütte aus holte man ſich in andere Städte Hüttenleute, die im Verband blieben für ſich und für die an ſie ſich angliedernde neue Hütte; dadurch participirten ſie an den kaiſerlichen Privilegien der freien Gerichtsbarkeit und Laſtenfreiheit; Biſchöfe und Städte bewilligten gerne, was ſie vielleicht wohl hätten anſtreiten können, und ſo war vor 1400 das vorhanden, was man 1459 wieder zu erneuern ſich beſtrebte. Aehnlich war es gewiſs für die Hütte in Wien und für Cöln.

---

1) Mone, Anzeiger für Kunde des Mittelalters Jahrgang 1839. col. 285 ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Fünftes Capitel.

Die Erneuerung der Hüttenordnung im Jahre 1459. Hüttensiegel.

Die gesunkene Ordnung wieder herzustellen, versammelten sich im Jahre 1459 zu Regensburg „vier Wuchen nach Ostern", am 25. April folgende Meister: „Jost Dotzinger, der Werkmeister zu Strosburg; Lorentz von Wyen; Hans Hesse von Passauwe; Hans von Landshut; Hans von Esselingen; Hans von Krützach und Brünie; Steffan Krumbenoulwe, meister der Styfft von Saltzburg; Vincencie von Costantz; Steffan Hurder von Bern; Georg Wyndsch, meister zu Passauwe (ein Slave?); Zilnis von Amburg (Amberg); Petter von Basell; Fryderich von Ingelstatt; Jakob von Ochsenfurt; Cunrat von Buppingen; Niklaus von Hasfurt; Andres von Kempten, meister zu Wissenburg; Hans von Graz, meister in der Wissenoulbe; Thumann von Landshut [1])."

Conrad Roritzer, der Dombaumeister von Regensburg, unterschrieb nicht, obgleich die vorgenannten Meister ihn in seiner Domhütte besuchten. Wir finden die Bestätigung dieses Besuches in der glücklicher Weise erhaltenen Dombaurechnung vom Jahre 1459. Dort heisst es [2]):

---

1) Klos a. a. O. S. 210.

2) Schuegraf a. a. O. S. 97.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Alia distributa extraordinarie.
Item geschenkt den fremden
meistern steinmeczen Vj kanndl
wälisch weyn ie j koph vmb
XIIII obul. vnd VI kandl francken
ie j koph umb VI obul. facit iiiβ VI den.

Auf diesem Tage waren aber auch, ganz entsprechend dem später zu behandelnden Rechtsverfahren in der Hütte, eine Anzahl Gesellen mitthätig und zwar: „Nikolaus Dotzinger (steht als Strafsburger oben an); Wernher Meylin von Basell; Wolffach von Lampach; Arnold von Mentz (Mainz); Heinrich von Heidelberg; Hans Brun von Rottwiller; Niclaus von Paffawe; Hans von Effelingen; Peter Gantz; Ulrich von Yschel; Cunrat Wyffler von Ochsenfelt; Thumann Dyrwytt; Mathis Buttinger; Gerge Oygener; Niclaus von Lützelnstein; Gregorius Wyndsch; Engelhart von Kemmotten; Sebastian Nyderlender; Niclaus von Ockel (Aachen?); Peter Kron; Hans Rölni; Hans Krebs von Landshut; Peter Bergkyrche; Michil von der Etsch; Andres Hohenfels; Ulrich Keylermann.“ [1]) Wie kommen die Gesellen zur Theilnahme, Gesellen aus Hütten, die durch keinen Meister vertreten sind? Offenbar, weil sie nach dem früheren Rechtsverfahren, das jetzt auch wieder beibehalten wurde, das Mitbestimmungsrecht besafsen.

Schon in Regensburg und nicht erst später in Speyer (1464) wurde die Ordnung entworfen, die wir als Strafsburger Urkunde von 1459 kennen, denn es heifst ausdrücklich am Schlusse derselben: „ . . die Meister, so uff dem Tage zu Regensburg dise Ordenunge uff das Buch gelobt hant und beschlossen ist worden.“ Dabei ist aber nicht zu übersehen, dafs schon vor Regensburg eine Besprechung zu Speyer und Strafsburg stattgefunden hatte, denn es heifst: „desselben

1) Klofs a. a. O. S. 211. Heideloff hat dieselben Namen, nur in veränderter, und wie Klofs behauptet, unrichtig copirter Schreibweise.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

glichen ist auch vor zu Spyr, zu Stroſſburg und aber (mal) zu Spyr im Jor 1464 uff dem Nünden Tage des Abrillen erkennt worden."

Da wir für jetzt von der innern Organisation der neubelebten Hütten nicht sprechen, so ziehen wir blos aus, was die äusere Geschichte betrifft. Das Erste und Hauptsächlichste war die Bestimmung der Haupthütten. „Es ist erkannt uff dem Tage zu Regenſſburg vier Wuchen nach Ostern Jm Jor, do man zält von Gottes Geburt: Tusend vier hundert fünfzig und Nün Jore, uff Skt. Marxs Tage: daſſ der Werkmeister Jost Dotzinger von Wurms, des Baues unser lieben Frauwen Münsters der Meren Styfft zu Stroſſburg und alle sine Nachkumen, desselben Wercks unser Ordenunge des Steynwercks öberster Rychter sin sol. Desselben glichen ist auch vor zu Spyr, zu Stroſſburg und aber . . . erkennt worden. Item: Meyster Lorenz Spenning von Wyen sol auch zu Wyen in dem Lande Oeberster Rychter sin. Und also ein Werkmeister nuntzumal oder alle sin nochkumen zu Stroſſburg, Wyen und Kölln: die drige (drei) sint die Oebersten Rychter und Häuptlütte der Ordenunge; die Sol man nit entsetzen one redelich Ursach [1]). Also daſſ uff dem Tage zu Regenspurg in LIX Jor und zu Spyr LXIII (?) Jor erkannt worden ist."

„Dis ist das Gebiett, das gon Stroſſburg gehört: was obwendig der Musel und Frankenlant untz am Düringer Walt und Babenberg untz an das Bystum gen Eystetten; von Eystetten bis gon Ulm, von Ulm bis gon Augspurg und von Augspurg byst an den Adelberg und untz an Welschlant; Myssener lant und Düringin und Sahſſheim lant, Frankfurt und Hessen lant und auch Schwoben lant das sol gehorsam sin." „Item Meister Lorentz Spenning, Werkmeister des Baues zu Sant Steffen zu Wyen, dem Gehört zu: Lampach, Styren, Werckhusen Ungern aus und die Donau abhin."

---

1) Sollte dieser Beisatz solche Bestrebungen der vorausgegangenen Zeit tadeln wollen oder etwa nur die Emancipationssucht einzelner Hütten?

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„Item: Meiſter Steffan Hurder, Buwemeiſter zu ſant vyncencien zu Bern ſol allein das Gebiet in den Eytgenoſſen haben."

„Item: Meiſter Cunrad von Kölln, meiſter des Styffs enſelbſt und alle ſine nochkumen glicher wiſe ſol Ime zu gehören: das übrige gebiet hinabe, was do uff Stott von Förderunge und Hütten, die in der Ordenunge ſint, oder darzu kumen möchtend". [1])

Ein altes Manuſcript der Bauhütte Straſsburg bringt dieſelbe Eintheilung, ſetzt aber ſtatt Bern Zürich als Vorort und fügt bei jeder Abtheilung hinzu: „ſie ſollen der Haupthütte zu Straſsburg (oder Wien, Köln, Zürich) gehorſamb ſeyn und den 10ten Pfinning reichen". [2]) Es ſcheint überhaupt Zürich bald an die Stelle von Bern getreten zu ſein. Die Ordnung von 1563 erwähnt ebenfalls Zürich als Vorort.

Die Einzeichnung der übrigen Meiſter ging nicht ſehr raſch vor ſich. Es ſcheint, daſs wie Roritzer zu Regensburg, auch noch andere Werkleute von ihren „öbern" ſind verhindert worden. So wenigſtens läſst ſich recht gut erklären, was faſt unmittelbar nach der angeführten Austheilung geſagt wird: „Item: wer auch in diſer Ordenunge ſin wil, der ſol globen, alle diſe Artikel, ſo vor und noch an diſem Buch geſchriben ſtönt, ſtätt und veſte zu halten, es were dann, daz unſer gnädiger Heere, der Keyſer, der König, Fürſten, Herrn oder einer yeglichen (scil. Meiſter) öbern do wider ſin woltend mit Gewalt oder mit Recht, daſs er nit in der ordenunge ſin ſolt; dz ſol eime dan genieſſen (dieſs ſoll Einer befolgen dürfen), alſo, dz kein geverde de by ſige (ſo daſs für ihn keine Gefahr dabei ſei oder erwachſe), aber waſſ er in der zit der ordenunge verfallen und ſchuldig were (z. B. an Buſsen u. ſ. f.): darumb ſol er mit den Wercklütten, ſo in der Ordenunge ſint, überkummen (Uebereinkommen tref-

1) Siehe Kloſs, S. 180 f.
2) Heideloff l. c. S. 13.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

fen)“ [1]). Wir wollen diese Stelle nicht verlassen, ohne eine Bemerkung daran zu knüpfen. Die Stelle giebt an: 1) die Artikel standen „vor und noch“ im Buch [2]); 2) es konnte Jemand verhindert werden, einzutreten in die neue Organisation; 3) sogar auch nur darin zu bleiben; 4) es konnte dies geschehen mit Gewalt oder mit Recht. Daraus läfst sich folgern: 1) dafs solche Verhinderungen vorher vorgekommen sind, 2) dafs man seine Rechte befafs in Folge kaiserlicher oder landesfürstlicher Bewilligung, 3) dafs die eben gegebene Verfassung nur die wieder belebte alte sei, 4) dafs man Willens war, neue Bestätigung zu erholen. Heideloff hat nun wirklich die Nachricht von zwei Bestätigungen durch Friedrich III., er fügt auch hinzu „s. Beilage“, allein unter seinen Beilagen findet sich nichts davon. [3])

Nach dem Tage von Regensburg traten bald noch mehr Meister hinzu. Der stärkste Beitritt geschah zu Speyer „am Nünten Abrillen“ 1464. An diesem Tage wurde auch der Beschlufs gefafst, es sollte sich auf „sant Gürgen Tag“ 1469 Jost Dotzinger von Strafsburg mit drei oder vier Meistern zu einem Kapitel versammeln mit der Vollmacht, „etteliche Artikel zu mynren oder zu meren, das sol auch gehalten werden durch die gantze Ordenunge“. Ob aus diesem Beschlufse etwas resultirte, ist unbekannt, wahrscheinlich nicht. Weitere Beifügungen finden sich von 1465, 1466, 1467, 1468, 1469, 1471, 1472. Es sind darin Meister und Gesellen von Nühausen, Basel, Schlettstadt, Andelo, Oche (Aachen), Erfurt, Zelle am Untersee, Algesheim, Heilbrunn, Germersheim, Nierenberg, St. Gallen, Passau, Yssen, Heidenheim, Myngoltzheim, Dorggauwe, Lebach, Brunswig, Strubingin, Koblentz, Wissen-

1) Klofs ebend. S. 184.

2) Wir können „noch“ nicht = „nach“ erklären, da keine Vorschriften mehr nachfolgen.

3) Heideloff S. 21. Anm. 1. und 2.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

burge, Brunauwe, Dan, Pont à Mouſſon, Werte u. ſ. f.; in den letzten Jahren iſt auch Roritzer's Sohn zu finden: „Mathis von Regenſſburg, Meiſter Cunrats ſun von Regenſſburg". Ebenſo hat in einem ſpätern Verzeichniſs Heideloff: „Gilg Graſſenberger, Statmeiſter zu Regenspurg". Vielleicht hatten inzwiſchen die „allzeit fürſorglichen Stadtväter von Regensburg" das Ueberflüſsige ihrer Beſorgniſs eingeſehen.

Iſt die Bemerkung Heideloff's bezüglich der Beſtätigung durch Friedrich III. richtig, d. h. hat das Verzeichniſs der Wiener Hütte von St. Stephan nicht falſch berichtet, ſo haben alle Kaiſer von 1459 an bis Kaiſer Mathias und Ferdinand II. (1621) die neugeſchaffene Ordnung beſtätigt, ein Factum, das vielleicht auch rückwärts ſchlieſsen lieſse auf einzelne frühere kaiſerliche Privilegien. Wie erwähnt, iſt die Confirmationsurkunde Friedrich's III. nicht erhalten, wohl aber die ſeines Nachfolgers Maximilians I., der ſelbſt ein Aggregirter der Hütte war und in ſeinem „Weiſskunig" treffliche Kenntniſſe in der Architektur kundgiebt. Er iſt auch unter den Bauleuten als Anordner in den Pforten der Ehre von Albrecht Dürer abgebildet. „Seine gröſste Freude war bei einem Baue gegenwärtig zu ſein und anordnen zu helfen."

„Maximilian ſoll auch der Geſellſchaft der freien Maurer ein neues Wappen, nämlich vier goldene in ein Quadrat gelegte Zirkel im blauen Felde, auf dem Helme den Adler des Evangeliſten Johannes, des Schutzpatrones (?) der alten Maurer, mit einem Heiligenſchein um den Kopf (in welchem S. Johannes Evangeliſta eingeſchrieben ſteht) verliehen haben". Heideloff hat die Abbildung nach einer alten Handzeichnung in ſeiner Schrift über die Bauhütten als Titelblatt. Die Bauhütten hatten übrigens ſonſt ihr eigenes Siegel, das auch in Straſsburg anders war, als das eben genannte, ſo daſs wir an dieſem Hütten-Siegel ſehr ſtarken Zweifel hegen.

Das Straſsburger Wappen zeigt die Mutter Gottes mit dem Kinde auf dem linken Arme; das Kind hat um das

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Haupt eine Strahlenkrone, die Mutter selbst trägt eine Königskrone, das Ganze ist in einem spitzen Oval gehalten, auf dessen breitem Rande sich die Schrift findet: STEINMETZT. HAND WERCK. ZVE. STRASBVRG. Maria steht mit wallendem Haar auf dem Halbmond, an ihre Kniee ist der Wappenschild gelehnt, der roth ist mit silbernem Schrägbalken, das bischöflich-strasburgische Wappen, wie Heideloff versichert, des Bischof Werner von Habsburg; im obern Theil des rothen Feldes befindet sich eine Setzwaage, im untern ein goldener Zirkel, und in dem silbernen Schrägbalken sieht man zwei goldene Maurerhämmer. Dasselbe Wappen zeigt ein Siegel der Haupthütte vom Jahr 1718 auf einem nach Regensburg gerichteten Schreiben. Das ganze Siegel hat die Gröfse von etwas über $3\,^1/_2$ Centimeter. Den nämlichen Wappenschild führten auch die Nürnberger Steinmetzen als Siegel, nur mit dem Unterschied, dafs das runde Siegel den Schrägbalken in rother Farbe hat. Die Umschrift lautet: HANDWERKS S: D: STEINMETZEN IN NVRNBERG. Die Hütte von Dresden hatte ein rundes Siegel mit Zirkel, Winkelmafs und Setzwage.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Sechstes Capitel.

Milderung der Ordnung 1498. Kaiserliche Confirmation.

Die erſte Confirmationsurkunde der Hüttenordnung, welche noch erhalten iſt, wurde von Kaiſer Max I. zu Straſsburg am 3. October 1498 ertheilt. Sie umfaſst nächſt der Ueberſchrift mit allen kaiſerlichen Titeln einen Eingang des Ausſtellers, dann eine Einleitung der bittſtellenden Meiſter, die feſtgeſtellten Punkte und zum Schluſs die Beſtätigungsformel. Obſchon nun das Confirmirte ſich beruft und baſirt auf die Ordnung von 1459, ſo iſt es doch nicht vollſtändig mit ihr identiſch. Es heiſst darum auch in der Einleitung, es ſei zu Speyer, Straſsburg und Regensburg eine Vereinbarung getroffen worden, um das alte Herkommen wieder zu erneuern und zu läutern und man habe verſprochen, das Vereinbarte getreulich zu halten. „Nun iſt etlich Irrung geweſenn vnter vnſerem Handwerckh, dorumb etliche Maiſter vnd Gſellen zue Baſel zueſamen ſind komen Im Jar als man zälte Tauſent vierhundert Neuntzig vnd ſieben; Darnach zue Straſsburg Im acht vnd neuntzigſten Jare aber vil maiſter vnd geſellen zueſamen ſind komen vnd daſelb etliche artikel gemiltert die zue hart ſind geweſen Im Buche, dadurch dieſe Bruderſchaft gehindert iſt worden vnd haben ſelbs beſchloſſenn Einhellig das diſe Ordenung nach Inhalt diſs Brieffs Nun fürter gehalten ſol werden“. Zwei Momente ſind demnach hier ausgedrückt 1) die Meiſter wollen ſich nicht allenthalben der Bruderſchaft

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

anschliefsen, weil 2) zu harte Bedingungen gestellt sind. Vergleicht man damit die Geschichte der sächsischen Hütten [4]), so findet man auch hier, dafs selbe eine Milderung eintreten liefsen, offenbar aus demselben Grunde. Vergegenwärtigen wir uns alsdann auch noch die Entstehung der Ordnung von 1459, so werden wir unmittelbar hingeführt auf das, was denn zu hart erschien und was die Verbrüderung so sehr beeinträchtigte, nämlich: dafs man 1459 blofs solche Meister als rechte Steinmetzen ansah, nur solche „gebrudern" wollte, die fünf Lehrjahre nach alter Praxis durchgemacht hatten.

Vergleichen wir nun mit der alten Ordnung die neuen, confirmirten Artikel, zu deren Feststellung offenbar 1497 nur eine Vorbesprechung stattgefunden hatte, so finden wir unter den letztern nur wenig Neues, nämlich 1) „das sich ain jeder Stainmetzt in dise Bruderschaft sol gebrudern, der anders sich Steinwerckhs gebrauchen will, dadurch vnser Gotzdienst vnd ander Erbarkeit desterpas (desto besser) gehalten werden mag;" und 2) „Item es soll kainer den andern aufftreiben, er wisse die sach dan werlich auff In zuebringen, das er im (be-)schuldiget". Letztere Hinzufügung ist vollkommen unbedeutend und der erste Zusatz ist selbstverständlich, denn dafür, dafs der Eintritt reichlicher und allenthalben erfolge, war ja die ganze Sache angerichtet.

Verschieden von der früheren Ordnung sind vier Artikel. Nämlich: 1) Die Urkunde von 1459 sagt im Artikel 11: „Wer der ist, er sige (sei) Meister oder Geselle, der einem andern Meister, der in diser Ordenunge der Werklitt ist und ein Werk Inne hatt, also von demselben Werk getrenget wurt, oder eime (ihm) nah sinem Werk stellet, heimlich oder öffentlich, on desselben Meisters Wissen oder Willen, der dosselb Werk also besitzet, Es sige klein oder grofs, derselb der sol fürgenumen werden, und sol auch kein meister oder geselle

4) Siehe unten Cap. IX.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

kein gemeinſchaft mit Im haben, und ſol auch kein Geſelle, der in der Ordenunge iſt, in ſin fürderunge (Arbeit) nit ziehen, die wyle er daſelb Werk beſitzet, daſs er alſo unredelich zu ſeinen handen brocht hett, alſo lang, byſs daſs dem, der alſo von dem Werk getrengt wurt, ein kehrunge und ein beniegen beſchicht, und auch geſtrofft wurt in der Ordenunge von den Meiſtern, den das von der Ordenunge wegen befohlen wurt". Die neue Ordnung ſagt einfach: „Es ſoll auch kein Maiſter oder geſell den anderen hindern oder trengen von dem Werckh, daſs er in Handten hat". Man kann nun mit einigem Grunde annehmen, daſs hier eine Milderung nicht gegeben ſei, indem überhaupt die Faſſung von 1498 kürzer iſt, allein wir glauben, es ſei dem nicht ſo. Man irrt, denken wir, nicht im Geringſten, wenn man ſchon um dieſe Zeit (1500) einzelne Stadtmeiſter im Bunde ſein läſst, oder Bundesmitglieder in ſtädtiſche Dienſte getreten annimmt. Es wäre ſonſt unerklärlich, wie unter der Urkunde von 1563 ſo viele „Statmeiſter" unterzeichnet ſein könnten. Im Jahre 1519 kennen wir zwei Männer, den „pruckmaiſter Maiſter Sigmund" und „maiſter Hanns Vogler, der zeit unſers gn. Heren von Regnspurg werchmaiſter" als Hüttenmitglieder. Aehnlich wird es wohl auch anderwärts geweſen ſein. Der Grund hiervon iſt wohl der entſtehende Mangel an ſpecifiſch kirchlichen Bauten und der hierdurch erſchwerte Verdienſt der Hüttenmitglieder. Unter ſolchen Verhältniſſen mag wohl bisweilen von der Sucht, Arbeit und Verdienſt zu erhalten, die frühere Nobleſſe verletzt worden ſein, ſo daſs, wenn man die Strafbeſtimmungen des Artikels 11 von 1459 hätte ſtreng durchführen wollen, manche Meiſter entweder nie in den Bund hätten aufgenommen werden können oder ſie hätten den vielleicht ſchon länger zur Zufriedenheit geführten Bau niederlegen müſſen. Desgleichen wäre mit dem Artikel 11 den Geſellen der Kreis zum Verdienſt beſchränkt worden, was wohl auch bei dem Sinken des Bauweſens für dieſe läſtig, für die „Gebruderung"

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hinderlich war. Man sah daher jetzt ab von der frühern Strenge, erneuerte aber das einfache Verbot, um nicht den Schein des Erlaubtseins zu geben.

2) Artikel 16 von 1459 verlangt: Wer nicht alle Jahr die hl. Sakramente empfängt, nicht christliche Ordnung hält, das Seine verspielt, der darf nicht aufgenommen werden, oder wenn er schon Mitglied ist, so darf kein Meister mit ihm Gesellschaft haben, kein Geselle bei ihm Arbeit nehmen, bis er sich bessert und gestraft ist. — Die neue Ordnung ist delikater und sagt blos: „Es soll sich auch ein jeglicher Werckhmann . . . ehrlich vndt frömlich halten nach christlicher Ordnung vndt brüderlicher Liebe gegen seinen Mitbrudern". Aehnlich ist es bezüglich der Gesellen in Artikel 35, wo Beichte verlangt wird und Meidung der „Verruchtheit, dass er sin Kleider verspylt," während die zweite Urkunde blos den nicht gefördert werden läßt, „der ain Frauen mit ihm füret zu der Unne (Concubinat) oder sunst ein vnredlich leben furt". Diese Milderung, resp. mildere Fassung hat wenig Bedeutung, wie uns scheint, bezüglich der Ausdehnung der Brüderschaft, denn dergleichen Leute wird man sicher auch 1498 nicht gerne als „liebe Brüder" gesehen haben.

3) Bei der Reorganisation von 1459 wird in Artikel 43 und 44 ganz strenge auf fünf Lehrjahren bestanden; wer „sin zit nit usdiente; denselben diener sol kein Meister fürdern; Es sol auch kein Geselle by Ime ston, noch Gemeinschaft mit Ime haben, in Geheinen (keinem) Wegk . ." Im Jahr 1498 wird nun wohl auch eine fünfjährige Lehrzeit verlangt, gleichwohl aber beigefügt: „Hat aber ainer nit mer den vier Jar gedient vngeverlich, den sol man in die Bruderschaft nit empfahen, er gebe denn zween Gulden in den Gotzdienst für das ain Jahr". Das ist das eigentliche Punctum saliens der ganzen „Irrung vnter vnserem Handwerckh!" Diese Milderung war aber auch bedeutend, denn die städtischen Zünfte hatten fast sämmtlich nur vier Lehrjahre, ausnahmsweise, wie

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

z. B. in Regensburg sogar nur drei. Auch in Sachsen (man sehe nur in Cap. IX die Geschichte dieser Hütten), am Rheinstrom u. s. f. hatte sich diese Abweichung von der alten Praxis eingeschlichen, ohne Zweifel durch das Beispiel der Zünfte — und alle diese waren demnach von der Verbrüderung ausgeschlossen und ihre Hütten den gebrüderten Gesellen versperrt. Das war beschwerlich für die wandernden Hüttenmitglieder und hinderlich für die Verbreitung der Brüderschaft. Um zwei Gulden aber, das sah man ein, würden sich die Meisten der Vortheile der Hütte theilhaftig machen.

So war durch Erneuerung der Forderung von fünf Jahren von jetzt ab und durch Aufstellung einer für jene Zeit ziemlich hohen Strafsumme für das frühere Manco das Princip gerettet, aber gleichwohl nicht definitiv allen mit solcher Handwerks-Mackel Behafteten die Thüre der Hütte verschlossen. Die am Rhein fügten sich, nicht so alle Sachsen. (Siehe unten Cap. IX.)

4) Merkwürdig und auffällig ist eine weitere Verschiedenheit beider Urkunden, die wir übrigens nicht als eine „Milderung" bezeichnen wollen. Im Artikel 29 von 1459 heifst es nämlich: „Were es auch, dafs zween Meister oder mer, die in dieser Ordenunge sind, spennig oder uneins wurden umb Sachen, die Steinwerk nit berürten; so sollen sie doch einander vmb soliche Spenne nirgendt anderswo fürnehmen, denn für Steinwerk und die sollent sie auch richten und übertragen noch dem besten noch Irem vermögen, doch also (dafs) den Hern oder Stetten, wo sich dann die Sach erhoben hett, Irem rechten (den Rechten der Herren oder Städte) vnschedelich der vbertrag beschcheen, wy sie solt". In dem Statut von 1498 ist von Schlichtung der Streitigkeiten vor dem Handwerksgerichte blofs bei jenen Spänen die Rede, welche Steinwerk betreffen. Klofs, der sonst so gut sieht, meint, diese Differenz beweise, dafs man dem Kaiser blofs Einiges vorgelegt habe zur Bestätigung, blofs solches was eben Jedermann

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wissen durfte. Die Späne, welche Steinwerk nicht berührten, durch das Handwerk zu schlichten, sei eine Geheimpraxis gewesen. Mit Unrecht, denn es war ja die Hütte noch kein Geheimbund, wenn sie auch ihre Statuten, Gebräuche u. s. f. vor Profanation behütete. Wäre dies, so müsste man jede Zunft für einen Geheimbund erklären. Nein; schon Artikel 29 selbst zeigt durch die Clausel am Schlusse, dass sie mehr einen ernstlichen Rath, als ein strenges Gebot aussprechen wollte. Man vertraute der vernünftigen Einsicht der Mitglieder, dass sie die offenbar bessere Praxis, in der eigenen Mitte jede Streitigkeit zu schlichten, beobachten würden. Uebrigens gestehen wir zu, dass es wohl selbst in dieser Zeit für kaum passend angesehen wurde, sich vom Kaiser den Befehl bestätigen zu lassen, in rein staatsbürgerlichen Sachen den ordentlichen Richter nach Kräften zu meiden!

Aus dem Gesagten erhellt, dass auch jene andern Punkte der alten Ordnung, welche in dem neuen Statut gar nicht erwähnt werden, nicht aufgegeben und aufgehoben waren, sondern nach wie vor fortbestanden. Dies zeigt sich evident daraus, dass sie alle 1563 im Bruderbuch wieder erscheinen und dass die meisten der ausgelassenen Artikel dem ganzen Hüttenwesen und Bauwesen so wesentlich inhärirten, dass man sie gar nicht hätte aufheben können. Klos weiss sich hier gar nicht zu helfen; er meint, es sei schwer nachzuweisen, worin die angedeutete Milderung bestand, und nach einigen verwirrten Sätzen kommt er zu dem Resultat, man habe den Kaiser irregeführt, ihn einige Sätze bestätigen lassen und die Meinung beigebracht, es sei dies das Ganze. Das Uebrige blieb dann Geheimlehre!

In die neue Ordnung sind von der früheren aufgenommen Artikel 6. 10—13. 15. 16. 20. 29. 30. 32. 35. 39. 43. 45. 48—50. 52. Warum aber nur diese? Weil es gerade in diesen Punkten fehlte, wir möchten sagen im socialen Wesen der Hütten. Alle diese Punkte berühren das Tech-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nische nicht im Geringsten. Daher, scheint uns, kommt es auch, dass am Schlusse von den Petenten auf „den willen vnd bestellung vnser allergenedigisten Herren des Römischen Kunigs" als Motiv des Gehorsams rekurrirt wird und nicht auf das „Harkumen vnd redeliche Gewohnheit". Die Missstände mit mehr socialem Charakter drangen eher in die Oeffentlichkeit, und bei ihrer Bekämpfung bildete natürlich ein kaiserliches Statut einen vortrefflichen Rückhalt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Siebentes Capitel.

Die Reorganisation und das Bruderbuch von 1563.

Nicht lange ſollte die neugeſchaffene Ordnung dauern. Die Religion war die Grundlage der alten Verbrüderung „dem Almachtigen Gott, ſiner würdigen Mutter Marien, allen lieben Heiligen und Nemlich den Heyligen vier gekrönten zu Lobe und zu Eren und beſonder umb Heyls willen aller Seelen der Parſonen, die in dieſer Ordenunge ſint oder Ie mer dar In kument ſol;“ es waren Werkleute „die der almachtige Gott gnedeclich begobt hett mit Ir Kunſt und Arbeit, goteshüſer und ander köſtlich Werck löbelich zu beuen, und davon ir Lybes narunge erlich verdienen; das auch zu Dankbarkeit ſie ir Hertz von rechter Chriſtenlicher Natur wegen billich beweget, Gottesdienſt zu meren und dodurch auch ir Seelenheyl zu verdienen“. Das hörte mit der Bilderſtürmerei des 16. Jahrhunderts auf; ſie zerſchlug die kunſtvollen Gebilde der Väter mit rauher Hand und religiös-kirchliche Begeiſterung, wie ſolche die Ahnen erfüllte, war radikal erloſchen.

Zwar hatte der heidniſche Geiſt der italieniſchen Kunſt in die Gotteshäuſer Deutſchlands noch nicht ſeinen Einzug gehalten, allein „welcher Verſtändige hätte in jenen Zeiten bauen mögen, wo Bilder- und Kloſterſtürmer nur an's Einreiſsen dachten? Finden wir nun auch, je nachdem die Altgläubigkeit ſchneller oder langſamer verdrängt wurde, hier und dort noch einen Baumeiſter und dergleichen, ſo iſt den-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

noch, wenigstens als allgemeine, d. h. katholische Geistesgemeinschaft die altdeutsche Kunst eigentlich todt, und Strafsburg hat zwar noch gleich andern Städten (z. B. Regensburg) seine Münsterbaumeister, aber sie bauen nicht mehr und erhalten blofs das Vorhandene, oft sogar sehr schlecht, oder gestalten es um nach den Forderungen der neuen Verhältnisse. Auch wurden die äufseren Formen der deutschen Bauweise noch geübt, aber der Geist war entflogen". [1])

„Zum Teufel ist der Spiritus,
Das Phlegma ist geblieben!"

Der Hüttenbruder, wollte er anders die vollen Satzungen befolgen, konnte der neuen Lehre sich nicht zuwenden, und dem Neugläubigen war die alte Steinmetzkunst der Hütte ein Greuel; der Steinmetz war vorzüglich Bildhauer von Heiligenstatuen, und Heiligenverehrung war dem Neugläubigen Abgötterei. Die vier Gekrönten, die Todtenmessen, das Beichten u. s. f. erweckten in ihm Abscheu; — wo solche Gegensätze bestehen in den höchsten Beziehungen, da ist äufsere Vereinigung eitler Tand.

„Und aber nun eine lange zeit her vil unordnungen und misbreuch in den Steinmetzen Handwerck eingerissen und sich begeben haben, so Seind derhalben gedachts Handwercks und Bruderschaft Ordnungen und Artikul zu erleutern und zu verbessern, vil Meister und Gesellen obgemelts drei und sechzigsten Jars, des gedachten Handwercks und Bruderschaft zu Basel auff Bartholomei (24. August 1563) und hernach zu Strofsburg auf Sankt Michaelstag (29. Septbr.) . . zusammen kommen und haben gemelte ire Ordnungen erleutert, gebessert und gesetzt, das es, wie es hernach folgt, gehalten und von keinem, der in dieser Ordnung ist, darwider gethan und gehandelt werden sol, one gevärd".

Man machte den Versuch, die alte Steinmetzbruderschaft

2) Heideloff l. c.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mit der neuen Religion und den neuen Verhältnissen auszusöhnen. Es glich aber nur der Elektrisirung eines lahmgewordenen Körpers; es mochte für kurze Zeit, für einige Orte in etwas geholfen haben — mit dem Absterben des kirchlich-opferwilligen Sinnes in der Baukunst war auch das Leben der Hütte im Erlöschen, die neue Zeit war angebrochen und die Blüthe des Mittelalters verwelkte.

Indess auch der Sterbende hat noch seine Geschichte.

Zweiundsiebenzig Meister und dreissig Gesellen kamen 1563 zu Basel und Strassburg zusammen, die Ordnung zu läutern, zu bessern und festzustellen. Vertreten waren Strassburg, Zürich, Speyer, Frankfurt, Augsburg, Lindau, Ulm, Leipzig, Schlettstadt, Heilbronn, Nürnberg, Regensburg, Colmar, Salzburg, Heidelberg, Freiburg, Basel, Stuttgart, Brackenheim, Landau, Weissenburg, Hagenau, Sennen, Wörth, Mainz, Pleissenburg, Saarbrücken, Bern, Weilburg, Weiher, Ettlingen, Stein, St. Gallen, Rorschach, Mörsburg, Zell, Schaffhausen, Constanz, Biel, Bruck, Feldkirch, Iphofen, Ingolstadt. Von einigen dieser Orte und von Lausanne, Rottenburg, Landsberg, Wachenheim, Rappoltsweiler, Offenburg, Genf, Neuburg u. s. f. waren auch Gesellen anwesend.

Das, was hier capitelsweise festgesetzt wurde, gleicht zum weitaus grössten Theile wörtlich der Ordnung von 1459, nur ist 1) das specifisch Katholische fast vollkommen erloschen; 2) merkt man deutlich, dass die Rechtsverhältnisse nur mit Mühe aufrecht erhalten werden und 3) dass auch die Lehrlingsverhältnisse neuerdings arg verwildert waren.

Das erste Moment aus den Urkunden zu erweisen, ist sehr leicht. In der alten Ordnung war im Artikel 32. vorgeschrieben, dass, wenn ein Meister oder Geselle stirbt, dies dem Meister, der das Hüttenbuch hat (d. h. dem Vorort), angezeigt werden solle, welcher dann „eine Messe tun machen soll"; dies ist gänzlich ausgelassen. Ebenso verlangte Artikel 52., es solle alljährlich „zu den heiligen vier fronfasten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und uff der heiligen vier gekrönten Tage zu Strofsburg in dem münster des hohen Styfft, in unser lieben Frawen Cappel ein Gottesdienst mit vygilien und Seelmessen" gehalten werden — das Bruderbuch von 1563 hat keine Spur mehr davon. Man darf übrigens nicht glauben, dafs dies, weil es ja von jeher üblich gewesen, einfach vorausgesetzt und darum ausgelassen worden. Mit nichten. Denn wenn auch von Seite der katholischen Hütten dieselbe Praxis fortgeübt wurde, so ist das Betreffende doch absichtlich aus dem Bruderbuch ausgelassen worden, nur um bei Andersgläubigen nicht anzustofsen. Dies erweist sich aus jenen weitern Fällen, wo die Elimination klar hervortritt. Artikel 33. von 1563 hat wörtlich den Artikel 31. der alten Ordnung wiederholt. Es ist darin die Rede vom Wochenpfennig und es „sol derselbig Meister dasselbig gelt und was sonst gefelt (bei Strafen anfällt), getrewlich sammeln und järlich in die ordnung antworten, da das nächste Buch ligt, die armen damit zu fürdern und unser notturft der ordnung zu versehen." In der alten Ordnung hiefs es: „Gottesdienst domit zu fürdern und unser notturft der ordenunge zu versehen." Ebenso hat Artikel 47. genau den Artikel 35. von 1459, worin befohlen wird, keinem Gesellen Arbeit zu geben, der „ein frawen mit jm füret zu der unehe oder der offentlich füret ein unehrlichs leben mit frawen"; hier folgt 1459: „oder der Jerlich nicht bichtet und nit zu dem heiligen Sakrament geht . ." Das Beichten ist 1563 ausgelassen und gleich vom Abendmahl die Rede.

Dafür ist Artikel 24. im Bruderbuch ganz neu eingesetzt. „Item: unnd allen denen, so bücher unserer Ordnung gegeben werden, (es wurden nämlich hier 22 Vororte bestimmt, welche für ihr Revier die Bücher der Ordnung haben sollten) die sollend den Wochen pfenning von den Gesellen trewlich samlen, vnd wo die gesellen etwa krank würden, das er ihnen zu gut komme. Desgleichen, wa ein solcher Oberer ein Meister vnder ihm hatte, dem soll er den Wochenpfenning in

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ein büchs zu famlen gebieten, vnd jhme darzu ein büchs geben, welche büchs alle jor von jedem Oberen derfelben Reviern geleret vnd verrechnet foll werden und zu hilff der armen und kranken unferes Hantwercks, fo under ihme feind, gebraucht werden."

Man fieht, an die Stelle des Gottesdienftes ift die Unterftützung der kranken und der dürftigen Hüttenmitglieder getreten, für die übrigens auch fchon in der alten Ordnung, im Artikel 34., hinreichend geforgt war.

Was weiterhin die Rechtsverhältniffe der Hüttenleute betrifft, fo ift vollkommen neu der 51. Artikel. „Nicht verbündtnufs machen. Defsgleichen follend die gefellen hinfurter nicht mehr rottiren oder verbinden, fammthaft (insgefammt) aus einer Fürderung zu ziehen (zu ftriken) vnd ein baw hinderftellig machen (einftellen), dann darumb bisher allermeift von Herren vnd Stetten vnferer brüderfchaft eintrag befchehen ift; (wahrfcheinlich weil die Behörden einfchritten und den Fall vor ihr Forum zogen!) fonder, hielt fich ein Meifter anderft, dann recht in einigen ftücken, der foll fürgenommen werden vor dem Handtwerk, vnd defshalb ausfpruch beftohn (Spruch erhalten). Es foll auch in ftehenden rechten (fo lang der Prozefs unentfchieden ift) ein folcher Meifter nicht gefcheuhet werden von keinem gefellen, bis zu austrag der fachen; es were dann, dafs ein folcher dem rechten vngehorfam were: fo mag man wol fein müffig gehen." Damit hängt zufammen, was ebenfalls neu der 21. Artikel vorbringt. „Nicht Appelliren. Es ift auch erkannt, wo ein fach anfahet vnd fich erhebet, da foll fie ausgetragen werden oder auf der nächften Hütte dabei, da ein buch liegt (alfo am Vorort bei dem Gaugerichte). Vnd foll fich kein part appellirens unternehmen, ehe klag vnd antwort befchiecht vnd verhört würde, Sonder die fach nicht weiter den vorftoht (die vorftehende Verordnung gibt den gewöhnlichen Hütten-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Rechtsweg an) ziehen, sie werde denn daselbst hinweg gewiesen."

Man erkennt daraus, dass die Rechtsordnung etwas locker geworden war. Das heimische Gericht, das am unbequemsten werden konnte, umging man durch die Appellation, und damit war die Sache in die Ferne gerückt, auf die lange Bank geschoben. Diese Sucht, sich zu emancipiren, lag in der Zeitströmung. Allenthalben suchte man durch eigene Kraft zu erlangen, was man für sein Recht hielt, die hergebrachte Autorität wurde neuerungssüchtig abgeschüttelt. Wie tief diese „stöffigkeit" bereits Wurzeln geschlagen hatte, kann man daraus ersehen, dass selbst die Ordnung der Diener oder Lehrlinge im Bruderbuche darüber Bestimmungen enthält. Es heisst in Artikel 69.: „Er (der Diener) soll auch geloben, einem ersamen Handtwerk in allen sachen, so handtwerkhsgebrauch zugehörig unndt erkanndtniſſen antreffend, gewertig und gehorsam sein vnd so er mit seinem Lehrmeister oder mit einem andern Steinmetzen oder diener des Handtwerks stöffig oder spannig würde, das er alle sachen, so sich also zutragen möchten, vor einem Handtwerk austragen oder richten, darzu ihm des Handtwerks brauch, recht und erkanndtnüff in allen sachen wol und wehe thun lassen vnnd die vrtheilen, so derhalben ergehen mochten, nirgends hinzuziehen noch appelliren, sondern dabei steiff vnd ungewegert bleiben wölle."

Wir wollen nicht entscheiden, ob nicht bereits auch der Einfluss des römischen Rechtes, jener Auffaugungsprocess des individuellen Rechtes, jener Wurzel der Allerweltshineinregiererei die Hüttenmitglieder zu solch' neu verpönter Handlungsweise verführte.

Um allen Einwendungen zu begegnen, wurden nicht nur die Haupthütten neuerdings in ihrem obersten Richteramt bestätigt, sondern auch 22 Vororte aufgestellt, ihnen ein Buch der Ordnung übergeben und ihnen die Gerichtsbarkeit über

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„ihr Revier“ ausdrücklich vom General-Capitel übertragen. Es ſind die Hütten zu Speyer, Zürich, Augsburg, Frankfurt, Ulm, Heilbronn, Plaſſenburg, Dresden, Nürnberg, Salzburg, Mainz, Stuttgart, Heidelberg, Freiburg, Baſel, Hagenau, Schlettſtadt, Regensburg, Meiſenheim, München, Anspach, Conſtanz. Eigenthümlich iſt, daſs alle dieſe Orte, alſo auch Zürich und Baſel, in der Ueberſchrift des Artikels als „der Haupthütten zu Straſsburg underworffen“ angegeben werden, während doch nach Artikel 42. Bern, Baſel, Luzern, Schaffhauſen, St. Gallen „und was diſen tag fürderungen in der Eydgenoſſſchaft ſeind, und hinfürter aufſtehn werden, ſollen dem Meiſter zu Zürch gehorſam ſein.“ Auſserdem erſieht man aus Vorſtehendem, daſs jetzt Zürich Haupthütte iſt, während 1459 die Berner obenan ſtand. Zu jetziger Zeit iſt Bern nicht einmal mehr Vorort.

Was dann die Lehrlingsverhältniſse betrifft, ſo waren hier gewiſs ſehr viele Miſsbräuche eingeriſſen, denn ſonſt würde die Hinzufügung von 21, faſt ſämmtlich vollkommen neuen Artikeln (55—75) gar nicht erklärt werden können. Auſser der Unbotmäſsigkeit, glauben wir, kam nach dieſen Artikeln vorzüglich häufig vor das Entlaufen aus der Lehre (und ohne Zweifel Hinübergang zu den ſtädtiſchen zünftigen Lehrmeiſtern), das „Abſpannen“ (Abwendig machen) der Diener, die Verminderung der Lehrzeit, der Bruch der Bürgſchaft. Ueberall aber ſieht man die ſiegreiche Rivaliſation der Zünfte mit den ſinkenden Hütten.

Artikel 55 ff. verlangen, daſs der Lehrling, wenn er ausgedient hat, (vorher war er kein eigentliches Hüttenmitglied) bei ſeiner Treu und Ehre an Eides Statt, bei Verluſt des Handwerks, geloben ſoll, den Steinmetzen-Gruſs und Schenk nicht zu verrathen, auch nicht aufzuſchreiben; dem Handwerk gehorſam zu ſein und dem Urtheil desſelben ſich zu unterwerfen; nach Vermögen „das Handtwerck nit zu ſchwechen, ſonder zu ſtercken“; bei keinem zu ſtehen, der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„des Handtwercks nit redelich ist"; sein Steinmetzzeichen nicht zu ändern, ausser mit Gunst des ganzen Handwerks. Fünf Jahre soll Einer lernen und es „soll fürthin keiner kein geld mehr geben für die Zeit, so er nicht gedient hat, sonder die fünff jar ausdienen. Was aber bissher geschehen ist, das soll hin sein, aber fürter wie vorstehet, gehalten werden." Man sieht, dass die Indulgenz von 1498, welche doch nur für die Aufnahme jener gegeben wurde, die vorher blos vier Jahre gedient hatten, von einzelnen Hütten benützt wurde, um die Praxis der vier Jahre festzuhalten oder vielleicht sogar solche einzuführen. Dass dies nicht in der Absicht von 1498 lag, zeigt das auch damals gestellte Verlangen von fünf Lehrjahren und die Antwort (1518) der Strassburger Hütte an die sächsischen Hütten, dass man vom Rechte einer vierjährigen Lehrzeit bei der Haupthütte nichts wisse.

Neu ist weiterhin die gesetzliche Fixirung einer wahrscheinlich schon länger bestehenden „Bürgschaft" von 20 Gulden „damit die diener desto ehe bleiben", ebenso das Nichteinrechnen der Jahre, die Einer bei einem Maurer als Lehrling zugebracht hat; der Meister darf nur vor der Hütte und den Gesellen aufnehmen und ledig sagen, „damit wo sich spenn und irrungen erhüben (z. B. über richtige Lehrzeit, verweigerte oder verschobene Losprechung) desto bess zu handeln were." Man soll auch, wird weiter verordnet, Jedem, der angenommen oder ledig gesagt wird, alles vorsagen oder vorlesen, was vorzusagen oder zu lesen ist, damit Keiner sagen kann: „so ers vorgewüsst, das (dass) er des Handtwercks müssig gegangen sein wollt." Es sollen auch „allwegen zwen ausgeschnittene Zedel gemacht werden, die gleichlautend, deren einer hinderm Handtwerck, der ander dem bürgen zustendig sein soll, damit ein yeder Theil sich zu halten wisse."

Man sieht aus diesen Punkten: überall lauert wie ein Gespenst im Hintergrund das städtische Zunftwesen. Wie hart mag es dem Strassburger Capitel von 1563 gefallen sein, den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Artikel 9. zuzugeben, nämlich dafs ein Hüttenmeifter einen kleinern Bau „der in jars friſt ein end nemme", übernehme und führe zugleich mit einem andern Meifter, „der ein mitburger iſt". In der alten Urkunde von 1459 war ſolches nur mit einem mitbruder geſtattet. Offenbar trug zu dieſer Milderung der Mangel an gröfseren Kirchenarbeiten beſtimmend bei.

Zum Schlufs ſei noch erwähnt, dafs als etwas Neues in Artikel 53. das „brütſchen" ohne des Werkmeifters Willen verboten wird, wovon wir ſpäter ausführlicher zu berichten haben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Achtes Capitel.

Rascher Verfall des Hüttenverbandes.

Aus dem nämlichen Jahre, aus welchem das Bruderbuch datirt, ist uns ein „Diwol" (Diplom) Kaiser Ferdinand's I. dd. Innsbruck 15. März 1563 erhalten, in welchem er die Confirmation seines Ahnherrn Maximilian auf Antrag des Werkmeisters Marx Schan unserer Frauwen und Hanns Frawler der Statt Strasburg Werkmeisters Antrag wiederum bekräftigt. Zu dieser Urkunde bringt Heideloff [1]) eine Art Eingang, welcher von den Vorverhandlungen zum Bruderbuche redet, und desshalb auch zur betreffenden Urkunde nicht gehören kann. Letztere ist vom 15. März datirt, ersteres bekanntlich vom 29. September. Wohin nun selbiger Eingang gehört, ist nicht ersichtlich, da Heideloff vergessen hat, seine Quelle zu nennen. Für uns ist nur interessant, dass die Meister auf Michaeli 1563 beschlossen haben sollen, „auf alle 4 haupthütten darauf zu halten, welcher 5 Jahre bei Einem Steinmezen lehrnet, wie vor alters hero, auch derselbig Steinmetz soll macht haben Stein zu hauen und zu mauren. (!) Aber welcher nur 3 Jahre lernet, derselbig soll sich nur des Mauren gebrauchen und Ein Maurer genennet werden, Solches ist von dem Kayser Ferdinandus bestättigt . . ." Die Confirmation des Kaiser

1) l. c. S. 73.

Maximilians I. wurde wiederholt von Maximilian II. dd. Prag den 18. April 1570, welche Urkunde nicht mehr bekannt ist, ebenso von Rudolf II. dd. Preßburg den 3. März 1578 auf Bitten des „Hanns Thoman Vlberger der Hohenstist vnd Jakob Riedinger der Statt Straßburg werckhmeistern"; desgleichen von Mathias (dd. Regensburg 1613) auf Betrieb des Dombaumeisters Conrad Voigt zu Straßburg und von Ferdinand II. dd. Wien 16. September 1621, auf Verlangen des Straßburger Meisters Hans Jakob Winther.

Die Confirmation durch Ferdinand II. (1621) ist die letzte, welche bisher bekannt geworden ist, und es scheint, daß sie in der That die letzte Bestätigung gewesen ist. Denn Heideloff bringt aus der Nürnberger Zunftlade eine Abschrift des kaiserlichen Freiheitsbriefes, ausgestellt und vidimirt 1697 von dem Werkmeister Joseph Lautenschlager; es ist der von Ferdinand II. gegebene Brief, was nicht geschehen sein würde, wenn noch ein solcher von neuerem Datum vorhanden gewesen wäre. Ebenso berichtet Stieglitz [1]), daß 1725 die Steinmetzbrüderschaft zu Rochlitz die Straßburger Hütte bat, ihr das Bruderbuch und die von Ferdinand II. bestätigte Ordnung zukommen zu lassen, um ihrem Handwerk eine festere Einrichtung zu geben. Folglich war ein jüngeres Diplom nicht vorhanden.

Aus der Zeit des 17. Jahrhunderts bis 1671 ist über den Hüttenverband wenig zu berichten. Nur das läßt sich mit Bestimmtheit nachweisen, daß sowohl die Verschmelzung mit den städtischen Maurern und Steinmetzen immer weiter um sich griff, als auch daß die einzelnen Hütten, welche, mit zünftigen Elementen vermischt, degenerirt waren, ihr Partikularrecht cultivirten und die Straßburger Oberherrlichkeit möglichst zur Seite schoben.

Das Erste erhellt aus dem bereits erwähnten Eingang zur

1) Gesch. der Baukunst. 2. Aufl. S. 627.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Confirmation Ferdinands I., ebenso aus der Erlaubniss zum Zusammenarbeiten mit städtischen Meistern, welche das Bruderbuch im 9. Artikel ertheilt. Weiterhin theilt Heideloff [1]) eine Urkunde dd. Wien 23. Nov. 1626, geschrieben auf Papier mit „Sechzig Kreuzer Stampf" (!!) mit, die er aus der Wiener Bauhütte zu St. Stephan holte. Dieselbe spricht von den „Maurermeistern und Gesseln im ganzen Viertl unter und ob Wiener Waldt" — ein Zeichen, dass diese früher so streng perhorrescirten Handwerker bereits in den Hüttenverband aufgenommen waren. Desgleichen veröffentlicht Graf Walderdorff [2]) eine Urkunde vom 3. Juni 1623, worin die Haupthütte zu Wien das Handwerk der Steinmetzen und Maurer zu Eferding in Oberösterreich der Bruderschaft einverleibt. Wir wollen das Wichtigste daraus hervorheben:

„Wir N. bau- und zöchmeister, wie auch ein gantz ersambe bruederschafft und handtwerch der stainmetzen und maurer der loblichen haupthitten in der statt Wienn bekhennen u. s. w. weiln die brüderschafft und handtwerch . . in angezogener statt Eferding nicht in die nunmer uralte funfthalbhundertjärige von der . . Mayestät Barbarossa . . privilegirte, dann nach . . . von neuem confirmirten privilegien der löblichen zwayen haubthitten, Strasburg und Wienn, welche aus Khönigelichen und Khayserlichen gegebenen verobligirten grosen gnadt über die des stainmetzen und mauererhandtwerchs, vast ganz Teitschlandt in handtwerchsachen . . zu gebieten . . die macht haben, niemals einverleibt oder . . gehorsamb gewesen, sondern nur . . nach ihrem gefallen gelebt, junger aufgedingt und ledig gezelt, auch gar lerbrieff ertheilt . . haben sie gebeten . . sy zu uns, in unser befreyte haubhitten auf und anzunemen, welch ir hoche Bitt wir . . . nachvolgendermassen gewilligt.

---

1) l. c. S. 85.

2) Verh. des hist. Vereins der Oberpfalz. Bd. XXVIII. S. 91.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Erſtlichen das ſy unſs . . bei verluſt irer ehren . . angliben (geloben) . . daſs ſie unſs in allen handtwerchlichen gewonheiten wollen beyſtandt thuen, die redlichen ſtainmetzen und maurer helffen befürdern . . beſchutzen und defendieren. Andern, diejenigen frötter und bernheutter oder des handtwerchs unredliche, wo und an welchem ortt die in irer gegend anzutreffen, ſelbige mit hilff und beyſtand irer obrigkhait, wie auch mit zuefetzung unſer dan (und) unſerer mit einverleibten, redlichen handtwerchsgenoſſen in der ſtatt Steyr, Freyſtatt und ſtatt Grieſskhürchen wohnundt vertreiben . . biſs ſich der oder die undergeben oder ire ungebier . . geſtrafft worden." 3) das Gleiche ſoll denen geſchehen, welche ſich eines redlichen Handwerks rühmen, aber es nicht ſind. 4) Sie ſollen die Freiheiten und Artikel keinem „welſchen oder anderen, ſo des handtwerchs nit redlich", fürzeigen oder vertrauen; 5) ſie ſollen die Statuten halten und 6) alle „Gottsleichnamstag einen dukaten in goltt gegen hinausgebung eines ſcheindels" abliefern.

Dieſe „Welſchen" ſind wahrſcheinlich die aus Italien kommenden Renaiſſance-Arbeiter.

Den ſchlieſslichen Nachweis des Ineinander-Aufgehens beider Handwerke, der Hütten-Steinmetzen und Maurer ſoll eine für die innern Verhältniſſe der geeinigten Hütte intereſſante Urkunde liefern dd. „an Heundt dato den 20ſten Februario diſes 1637ſten Jahr, in der Glorwierdigen Sigſchafften Regierung Khayſer Ferdinando diſs Nahmen des dritten, Iſt ein ganzes Collegium der Löblichen vnd Ainiger Bruderſchafft von Steinmez vnd Maurer Mäſtern, auf der Haubthitten Bei S. Stephannſs Thumb allhie in Wienn zuſamben khumben, vnd nachvolgende Puncten zu mehrer Bekrefftig, vnd Verainigung des Handtwerchs deliberiret, aufgeſetzt, Beſchriben, vnd hinfiero auf Ewig zuverſtehen, war, ſtätts, veſſt, auch vnverbrichlich zu halten, ſowohl in des Khünfftig zu uermehren vnd zu uerbeſſern, an ein ander ge-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

lobt, vnd ſambentlichen mit Ihrem Pedtſchafften Verferttigt, ſouil Jerrer Schreiben khünen vnderſchreiben, die aber ſo diſs Schreibens vnkhündtig, Jehre Nahmen durch den geornten (geordneten) Zächſchreiber vnderzächnen laſſen, vnd lautten die Articulą alſo:

Erſtlichen verbleibt die Haubthitten in iren altten Wierden vnd Stanndt ſambt aller gebüer.

Anderten. So ſollen hinfiero die drey Handtwerchs-Inſigel in die Bruderſchafft Püxen gelegt, alwegen darinnen verbleiben, zu gemelten Pixen aber ſollen die Zween Zöechmäſter, alſs ain Stämez vnd ain Maurer jeder ainen Schliſsl darzue haben.

Dritten. So ſolle die Haubt Laadt alwegen ſambt der Hanndtwerchsordtnung vnd Neuen Khayſerlichen Freyheit (v. 1621) in die Ladt gelegt vnd verwartter, wie in gleichen die verſchloſſene Sigl-Pixen, bey der Haupt Ladt, auf der Haubthitten, forth vnd forth vnuerrukhter verbleiben.

Zum Viertten. Was anbelangent mit Machung der Maiſter-Stueckh, Jſt beſchloſſen, das wafs Stänmetzen Betrifft, Bleiben dieſelben Jn Jrren altten Gebrauch, allein ſouil den Hauſs Pau betrifft, ſollen und müeſſen die Mauer Mäſter auch dabei zu ſein.

Zum Fünfften. So iſt auch beſchloſſen, wann ein Jungen daſs Stainmetzwerch zu lehrnen aufgedingt wierdt, ſolle denen Stän Geſellen von Sollicher Aufdingung deſs geföll (Gefälle), geben werden ain halber Thaller.

Zum Sechsten. Wenn aber ein Stämez Jung Ledig vnd zum geſeln geſprochen wirdt, Jſt beſchloſſen worden, das von diſem gefäll Ihnen denen Stämezgeſellen allein ein Thaller oder anderthalben Gulden, gerächt vnd gegeben werden ſolle.

Zum Sibenten. Souil die Aufdingung der Maurer Jungen belangt, iſt Ebenfahls beſchloſſen, das die Maurer Geſellen auch allein ſein, vnd von ſolcher Aufdingung vier

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ſchilling Pfennig; von der Ledig Zähl oder Freiſprechung aber deren geföll ain gulden zu Empfahn haben.

Zum Achten. So ſollen Alle Aufding vnd Freiſprechung Niergedts anderſt, alſs Bey dem ober Zächmäſter (Er ſey hernach ain Stämetz oder Maurer Mäſter) daſelbſt Beſchehen.

Zum Neundten iſt Beſchloſſen worden, daſs bey Jeder Aufding oder Freyſprechung der Stainmezen, der Maurer Zöchgeſell allein, dargegen aber Bey denen Maurern, der Stänmez Zächgeſell auch allein ſein ſolle.

Zum Zöhenten iſt auch Beſchloſſen worden, das alle die Gefäll Sy khumen von Jnen oder auſſen herr, ſowoll von aufding, oder Freyſprechung der Jungen, desgleichen auch alle Straffen vnd Schulden, wie es halt genendt werden mag, yber abſtattung der gebüer oder aufdingnuſs, das ſolle alles vnd Jedeſs in die Ladt gelegt, damit das Handtwerch ſambt Jhren Gottsdienſt Erhalten, ſowoll alle guette Tugenten vnd Polliceyen mögen fortgepflanzt werden.

Zum Aindlifften vnd Leſten iſt es gleiches Falles entlichen Beſchloſſen worden, daſs alles daſs, waſs dem Handtwerch gehörig, Es ſey Fannen, vnd Stangen (worauf die Handwerksheiligen ſtanden, die bei Prozeſſionen mit herumgetragen wurden), alle zier zum Alttar, auch Pardiecher (Sargtücher), wie es dan genendt werden mag, nichts aufsgenomben, das ſolle alles dem Handtwerch zugleich ſein vnd bleiben, Souil aber alle aufsgaben Jn Handtwerchs, oder anderen Sachen Betrifft, ſoll diſes alleſs zugleich aufs der Ladt genommen vnd abgelegt werden.“ Unterſchrieben ſind 15 Mitglieder, zur Hälfte Steinmetzen, zur Hälfte Maurer; Einer iſt Steinmetzmeiſter und Bildhauer. — Man ſieht, von der alten Herrlichkeit der Hütte iſt aufser der Meiſterſtückfreiheit und gröſseren Gebühren nichts mehr vorhanden.

Es muſste auch in dieſer Weiſe kommen. Jenes Bauweſen, deſſen Ausdruck, möchte man ſagen, die Bauhütte geweſen, hatte aufgehört, die Geheimniſse, welche den Hütten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

geistigen Werth verliehen, waren für den Renaissancestyl und den Häuserbau unbrauchbar geworden, die Hütte konnte bei dem so mangelnden Verdienst sich nicht mehr halten. Dagegen die Aeusserlichkeiten, welche unter den städtischen Arbeitern ohnehin schon üppig sich entfaltet, diese wurden eifrigst gepflegt, die Zunftgebräuche, die Schenke und Begrüfsungsformeln, die spafshaften Herkömmlichkeiten, an diesen hing man mit Lust und entwickelnder Freudigkeit. Man lese die Grüfse, welche Heimsch „Handwerksbrauch der alten Steinhauer, Maurer und Zimmerleute. Stuttgart 1872" uns überliefert, und man wird staunen, wie doch sonst ungebildete Leute diese seitenlangen, wunderlichen, unzusammenhängenden Grüfse zu behalten im Stande waren.

Dazu kam die schon mehrfach berührte Aenderung im Charakter der Staatsgewalt, der Uebergang in eine mehr polizeiliche Richtung; — unter solchen Verhältnisen mufste das letzte Band, das noch die Zusammengehörigkeit des deutschen Bauwesens und seine Unterordnung unter die Haupthütte in Strafsburg andeutete, schwinden. Bereits 1671 richtete der Reichstag seine Aufmerksamkeit auf die todtkranken Hütten. Es wurde ein langathmiger Reichsschlufs gegen die Unzukömmlichkeiten der Zünfte, Handwerke, Gaffeln und Innungen erlassen, allein von einer Bestätigung durch den Kaiser wissen wir nichts. Erst 1707 wufste die flinke deutsche Reichsmaschine ein Resultat zu erzielen, darin bestehend, dafs der Reichstag die Verbindung mit Strafsburg, besonders in Rechtssachen, für die Steinmetzen verbot. Dieser Beschlufs lautet wie folgt.

„Als bei allhiesiger allgemeiner Reichsversammlung die zuverlässige Nachricht einkommen, was gestalten das Steinmetzenhandwerk im ganzen römischen Reich, in der von der Kron Frankreich detinirten freien Reichsstadt Strafsburg (seit 1681) ihre Zunftstuben und zwar vor und nach gedachter Stadt Occupation, auf der also genannten grofsen Hütte gehabt und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dahin Meiſter und Geſellen aus dem Reich in Streitſachen und Klagen vor den daſelbſt angeſtellten Haupthüttengericht der Steinmetzen citiret und evociret und man dann hierbei erwogen, daſs bevorab bey gegenwärtigen noch anhaltenden Kriegsläufften und feindlicher Detention gedachter Stadt Straſsburg, hierunter leicht allerlei Inconvenienzien, auch im römiſchen Reich hin und wieder das Bauweſen an ſolcher Steinmetzenarbeit gehindert werden dürfte (!), an und für ſich ſelbſten, auch in Kriegszeiten dergleichen unzuläſſig, und gleichwie in der letzt publicirten Kriegsdeclaration alle Correſpondenz, Handel und Wandel, mit der Kron Frankreich um allen Unterſchleif und andere ſchädliche Verräthereien zu verhüten, bekanntlich unter ſchwerer Pön verboten, alſo auch darauf feſt zu beſtehen wäre; So iſt bei dieſen und andern vorkommenden wichtigen Umſtänden auch in reifer Erwägung des in Anno 1671 gemachten gemeinſamen und den 12. Auguſt erſtbeſagten Jahres zur gewöhlichen Dictatur gebrachten Reichsſchluſses, dafür gehalten und geſchloſsen worden, Daſs dem ſtraſsburgiſchen Steinmetzenhandwerke die andern Handwerker, unter dem Namen und Titel der Hauptladen oder Haupthütten aus dem römiſchen Reiche vor ſich zu fordern nicht gebühren wolle, dieſen ſolches auch nicht zukommen und dahero auf ſolche unbefugte und unzuläſſige Citation an die vorgeladene oder für's künftig vorladende Stadt oder Ort niemand bei Arbitrari Leibesſtraff zu erſcheinen hätte, ſondern gleichwohlen die Ausmachung der unter ſolcherlei Handwerken im römiſchen Reich entſtandener oder noch künftighin entſtehender Stritt- oder Irrungen der beklagten rechtmäſsigen Obrigkeit als Iudici competenti gänzlich zu überlaſſen und Ihre kayſerliche Majeſtät ob periculum in mora um allergnädigſt forderliche Ratifikation dieſes Special-Reichsſchluſſes und deſſen gewöhnlicher Publikation ins Reich allerunterthänigſt, wie hiermit geſchieht, zu erſuchen wären, nicht zweifelnde,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dass allerhöchst besagte Kayserliche Majestät den völligen Inhalt des obberührten in Handwerksachen und deren bekannten vielen Missbräuchen halber, ergangenen Reichsschlusses de Anno 1671 dem Publico zum besten, sobald möglichst, gleichfalls allergnädigst zu bestätigen geruhen würde, darum dieselbe zugleich in schuldigstem Respect (wie hiermit geschiehet) zu ersuchen wären . ."

Signatum Regenspurg den 16. Martii 1707.

Churfürstlich Maynzische Canzlei.

Uebrigens liess die Ratification auch dieses Reichsschlusses lange auf sich warten, jedenfalls wurde demselben von keiner Seite Folge geleistet. Was die Eingangs des Beschlusses erwähnte thatsächliche Veranlassung betrifft, so mag diese wohl darin bestanden haben, dass die Haupthütte dem Handwerk zu Nürnberg und Dresden bedeutende Geldstrafen auferlegt hatte. Dasselbe wissen wir von Regensburg aus dem Jahre 1718. Dort hatte der Steinmetz-Meister Mathias Mayer in Kelheim einen Lehrjungen, Mesel, mit einigen Meistern und Gesellen aus Regensburg „unredelich" freigesprochen. Die Nachricht kam nach Strasburg, wo das Gericht sie für „untüchtig" erkannte und ihre Namen an den Balken schlug. Kurze Zeit darauf entstand, vielleicht aus Brodneid, ein Streit zwischen dem Stadtamhofer Meister Knox und dem Regensburger Handwerk. Ersterer schrieb diesen einen „Schelmenbrief," worin ihnen jene Freisprechung vorgehalten und erklärt wurde, dass er fortan mit ihnen keine Gemeinschaft halten könne, weil er sich dadurch „eines ebenmässigen Verbrechens und gleicher Pön von 10 Reichsthaler" theilhaftig machen würde. Zum Erweis brachte er den Erlass von Strasburg zum Vorschein. Derselbe soll, da wohl die Form eine hergebrachte war, angeführt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Straſsburg den 17. September 1718.

„Dy 4 Burger anlangent die Steinmetz-Maiſter zu Regenſpurg vnd die Jenigen geſellen, welche den Meſsel unrechtmäſsiger Weiſs ledig geſprochen haben — ſo haben wür diſselbig ſambt vnd ſonders, wie den Maiſter Mathiaſs Mayer für untüchtig erkhandt vnd deswegen Ihre Namen auch würckhlich an den Balken geſchlagen, ſo lang vnd vill bis Sich Vnnſs ſubmittiren vnd die Ihnen aufferlegte Strafe hieher erlegen; dero wegen Ihr (Knox) vnd alle Ehrliche Steinmetzmeiſter vnd Geſellen hiemit gewahrnet ſeyet, wer mit Ihnen vnd Ihren Geſint etwas zu thun vnd zu ſchaffen habe, befehlen Euch auch zugleich, allen andern Ehrlichen Maiſtern und Geſellen obermelther Perſonen vntüchtigkeit in Eurn bezürckh kundt zu machen, auff daſs Sye ſich darnach zu richten wieſsen. Mithin gottlichen ſchutz erlaſsendt verbleiben wir allzeit Euch zu dieſem geneigts, in Nahmen deſs löblich Haupthüttengrichts vnterſchreibt

Michael Ehrlacher Werkhmayſter deſs Münſters. [1])

Der Baumeiſter Scherer (der das deutſche Haus in Regensburg gebaut) unterwarf ſich, zahlte aber nur 10 Gulden mit der Bitte, den Reſt zu erlaſſen. Dieſem Verlangen entſprach am 28. Octbr. 1718 das Haupthüttengericht, „allein mit dem Aufſtrucklichen vnd ernſtlichen Anhang, daſs Ihr ſo lange und viel mit (den renitent gebliebenen) Maiſter Franz Ober Eckern (von Regensburg) vnd ſeinem Geſindt weder in Handtwerck noch ſonſten in Eſſen vnd Trinken Keine Gemeinſchaft haben, oder mit ſelbigen umbgehen ſollet, biſs er ſich auch mit vns wirt abgefunden haben, indem ſein Nahmen vnd Ehrenzeichen, wie auch der Geſellen Nahmen, ſo den Lehrjungen gewaltthätiger weiſs leedig geſprochen haben, würcklich an den Balken geſchlagen ſeynd, ein gleichmäſsiges iſt auch Mathiſs

1) Verh. des hiſt. Vereins d. Oberpfalz. Bd. XVI. S. 187.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Mayern . . widerfahren; wenn Ihr demnach ein rechtschaffener Steinmetz-Meister seyn wollt, der auf Artikul haltet, werdet Ihr von selbsten wissen, was Ihr diesfalls zu thun habt; sollte aber wider verhoffen in erfahrung gebracht werden, dass Ihr mit einem solchen ohndüchtigen dannoch umbginget, so würden wir Euch auffs newe nicht besser halten, als die andern auch; weswegen Ihr euch vorsehen möget, hiemit Göttlicher Obhuth erlassendt, seynd wir Euch Im Namen des sambtlichen Haupthüttengerichts unterschreibt

Michel Ehrlacher Werk Meister des Münsters".

Derselbe Ueberrest der alten Gerichtsbarkeit tritt uns in der Geschichte der Rochlitzer Hütte entgegen, wovon im nächsten Capitel die Rede ist.

Endlich am 13. Mai 1727 finden wir eine kräftigere Regung des Reichstages; es wurde im Dictatum verordnet: „Was übrigens in dem jüngsten Reichs-Gutachten wegen der sogenannt grosen Steinmetzhütte zu Strasburg, dass nehmlich diese sich anmasse (!), die Meister und Gesellen der Steinmetz-Zünften im römischen Reich dorthin für sich zu laden, zu citiren und über selbe vermeintliches Recht zu sprechen, mit angeregt worden, das findeten kayserliche Majestät um so mehr für recht und billig, als es nicht nur denen in und unter des Reichs und unter deren Churfürsten und Ständen Landen und Gebiet stehenden Meister und Gesellen sehr beschwerlich und kostbar, wie keyserliche Majestät und dem heiligen römischen Reich auch allerdings unanständig sein müsste, sich von fremden und auswärtigen Meistern urtheilen und exequiren zu lassen, wie solches von andern auswärtigen Mächten nie würde verstattet werden. Ihre keyserliche Majestät wollten hernächstens die keyserlichen Verbot und Gebot ins Reich ebenfalls ergehen lassen, dass in's künftige kein Meister und Gesellen des Steinmetzenhandwerks im Reich sich von vorgedachter Strasburger Steinmetzhütte evociren und citiren lassen oder selbig

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mehr für die Obere erkennen, sondern diese ihre Haupthütte im römischen (scil. Reich) an einem solchen Ort, mit obrigkeitlicher Bewilligung anrichten und aufstellen sollten, welcher dieser Zunft am bequemlichsten und gelegensten sein würde.

Signatum Regensburg den 12. Maji 1727.

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

Wenn nun auch Strafsburg durch dieses Signat sich nicht gebunden erachtete und wo es die Gelegenheit mit sich brachte, auf der Anerkennung der alten Rechtshoheit und der hergebrachten Abgabe bestand, so war doch der Hauptgrundlage des noch vorhandenen Gerippes der alten Bauhütten der Todesstofs versetzt, es war im Grofsen und Ganzen die Zurücknahme der alten kaiserlichen Privilegien.

Indefs freilich das Beiwerk, die Gebräuche bestanden noch, reichlicher natürlich als selbst in der besten Zeit. Es war noch immer dem, der nicht rite vom Handwerk approbirt worden, das Reisen erschwert, ohne volle Kenntnifs des Grufses wurde ihm kein Geschenk gegeben, jedenfalls bekam der Betreffende keine Arbeit in den gröfseren Hütten, die an den alten Gebräuchen am starrsten festhielten. Alles dies aber war in Geheimnifs gehüllt, das zu verrathen der geleistete Eid verbot. Es mufste sich so doch gleichwohl jeder angliedern, und war solches geschehen, so verhinderte die Selbstsucht, jene Fesseln zu brechen, welche blofs den aufserhalb Stehenden drückten.

Gegen diese Geheimhaltung, sowie gegen die spafshaften und das alte Recht noch repräsentirenden Gebräuche erhob sich nun 1731 neuerdings der Reichstag in einer Verordnung vom 28. Juli, bestätigt durch Kaiser Karl VI. unterm 16. Augusst desselben Jahres. Dieses alle Verbrüderungen, auch die blofs zünftigen betreffende Statut, welches wie sein Eingang besagt und eine Vergleichung bestätigt, nur eine zeitgemäfsere

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Erneuerung der Reichstagsvorlagen vom 3. März 1672 und 18. December 1680 ist, bestimmt im Artikel 9: „Ueber das, so gehen die Handwerker manchmal so genau, dass sie die Lehrjungen, denen an ihren Lehr-Jahren etwa wenige Täge oder Stunden abgehen, zu dem Gesellen-Stand nicht wollten kommen lassen; Item haben sie bey deren Losszahlung allerhand seltsame, theils ärgerliche und unerbarliche Gebräuche, als hoblen, schleiffen, predigen, tauffen, wie sie es heissen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf der Gassen herumführen oder herumschicken und dergleichen; Ingleichen so halten sie auch auf ihrer Handwerks-Grüssen Läppische Redensart und andere dergleichen ungereimte Dinge so scharff, dass derjenige, welcher etwa in Ablegung oder Erzehlung derselben nur ein Wort oder Jota fehlet, sich alsobald einer gewissen Geld-Straffe untergeben, weiter wandern oder wohl öffters einen ferneren Weg zurücklaufen und von dem Ort, wo er hergekommen, den Gruss anderst holen muss . . ."

„Absonderlich fällt nunmehro der sogenannte Handwerks-Gruss, als bei dem Art. 2 verordneten Attestat, so ein jeder wandernde Gesell mitbringen muss, desto unnöthiger und überflüssiger, gäntzlich hinweg und wird hiemit folglich auch der zum Exempel in dem Maurer-Handwerk daher rührende Unterscheid zwischen Grüssern und Brief-Trägern völlig aufgehoben, abgeschafft und verboten."

„Art. 10. Insonderheit will auch bei einigen Handwerkern dieser wider alle Vernunfft laufende Missbrauch einreissen (!), dass die Handwerksgesellen, vermittels eines unter sich selbsten anmasslich haltenden Gerichts, die Meister vorstellen, denenselben gebiethen, ihnen allerhand ungereimte Gesätze vorschreiben und in deren Verweigerung sie schelten, straffen und gar von ihnen aufstehen, auch gar die Gesellen, so nachgehends bey ihnen arbeiten, auftreiben und vor unredlich halten; Welche Unordnungen und Insolenzien hiermit allerdings sammt denjenigen, was bereits oben Art. 1 von den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Handwerks Artikeln und Gewohnheiten, ſo von denen Handwerksleuthen, Meiſtern und Geſellen alleine vor ſich ohne obrigkeitliche Erlaubniſs, Approbation und Confirmation aufgerichtet oder eingeführt worden, Geſetzmäſsig enthalten iſt, nochmalen gäntzlich und endlich abgeſchafft, auch unter dieſer Verordnung insbeſondere die ſogenannten Geſellengebräuche (ſie ſeyen nun gleich zu Papier gebracht oder nicht) begriffen, folglich eines mit dem andern völlig verworfen ſein und bleiben ſolle. Vielmehr würden Obrigkeiten, welche etwa zeithero ſogenannte Geſellenbriefe ſelbſten ausgeſtellet oder confirmiret, ſelbige ohngeſaumt wieder einzuziehen und zu caſſiren, oder ſie wenigſtens auf gegenwärtige der Sache Beſchaffenheit zu reſtringiren, ſich befleiſsigen.

Da auch bey einigen Zünften und Aembtern die böſe Gewohnheit eingeſchlichen (!) und die angehende Meiſter dahin beeidigt werden wollen, daſs ſie der Zünfften Heimlichkeiten verſchweigen, und niemand entdecken ſollen, ſo ſeynd ſie von ſolchem Eid hiermit völlig losgeſprochen (!) und ihnen dergleiche heimliche Verbindung in's künfftig bei hoher Straffe von Obrigkeits-wegen nicht mehr nachzuſehen".

Dieſes Statut wurde nun ſofort an die verſchiedenen Reichsſtände verſandt und von letztern allmählich in ihren Gebieten als Geſetz publicirt und durchgeführt. Zum letzten Male forderte der Reichstag am 15. Juli 1771 den Kaiſer auf, das vorerwähnte Reichsgeſetz nebſt einigen neuen Verfügungen wieder einzuſchärfen, was mittelſt Ratification vom 30. April 1772 geſchah.

Es iſt in dem betreffenden Actenſtück, wie in jenen von 1672 und 1731 eine völlige Durcheinandermengung aller Zünfte und Innungen. Etwas ſpecifiſch auf die Hütten Bezügliches konnten wir nicht entdecken.

Die Hütte von Frankfurt hatte ſchon gleich dem erſten Antrag des Reichstages (1707) gehorcht und am 3. Mai 1707 ihr beſonderes Bruderbuch angelegt, in welchem, nach Aus-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ſage von Kloſs, der eine Abſchrift beſaſs, hinter dem 1563 gedruckten Bruderbuche alle bis zum 29. October 1804 vorgenommenen Brüderaufnahmen eingezeichnet waren. Als Primas Dalberg die Herrſchaft über dieſe Stadt erlangte, wurde dieſe Handſchrift abgegeben.

Von Cöln fehlen alle Nachrichten, erklärlicher Weiſe, da, wie Kreuſer uns verſichert [1]), dieſe Hütte ſchon im 16. Jahrhundert erloſch. Unrichtig meint Schnaaſe, Cöln ſei eine der am längſten erhaltenen Hütten geweſen.

Kloſs behauptet: „Am heutigen Tage ſollen mündlichen Nachrichten zufolge nur noch an fünf Orten in Deutſchland Bruderaufnahmen der Steinmetzgeſellen vorgenommen werden, nachdem der neue Geſelle in dem ihm Mitzutheilenden von einem Ausweisgeſellen gehörig unterrichtet worden iſt". Wir ſelbſt erfuhren von einigen praktiſchen Steinmetzen, daſs ſie zwar in die Hüttengebräuche eingeweiht ſeien, daſs ſie aber wegen des geleiſteten Eides nichts verrathen könnten. Welches die eben genannten fünf Orte ſind, giebt Kloſs nicht an; mit einigem Grunde vermuthen wir, daſs Baſel oder Zürich, Hamburg, Danzig, Frankfurt, Dresden, vielleicht auch Nürnberg darunter gemeint ſind.

---

1) Dombriefe S. 289.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Neuntes Capitel.

Die sächsischen Hütten und besonders die zu Rochlitz. Rochlitzer und Querfurter Ordnung.

Zum Schlusse noch einige Worte über die vorgenannten Hütten, welche durch die Torgauer- oder Rochlitzer Steinmetz-Urkunde ein so bedeutendes Licht auf die innern Verhältnisse der Hütten überhaupt werfen.

Von den sächsischen Hütten wird berichtet, dass schon der kunstsinnige Luxemburger, Carl IV., die Meisener Hütten mit Freiheitsbriefen ausgestattet haben soll. Das wäre wohl möglich und demnach würde die sächsische Einigung vielleicht von 1350 datiren. Wann speciell die Hütte zu Rochlitz gegründet wurde, weiss Stieglitz, unsere Hauptquelle über diese Hütte, nicht anzugeben. Sicher ist, dass sie schon 1459 bestand, wahrscheinlich, dass sie 1417 mit dem Bau der Kunigundenkirche gegründet wurde, möglich, dass der reiche Steinbruch jener Gegend sie schon früher hervorgerufen.

In der Ordnung von 1459, welche der Geselle Georg von Torgau, einer der nachträglich Unterschriebenen, überbracht hatte, war Erlaubniss gegeben, einzelne Artikel zu „myltern, mynren oder zu meren;" deshalb kamen auf Bartholomäi und Michaelis 1462 die Werkmeister von Magdeburg, das an der Spitze der sächsischen Hütten stand, Halberstadt, Hildesheim, Mullburg (Mühlberg), Merseburg, Meissen, sowie aus dem Voigtlande, Thüringen und dem Harz, was

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

also zu dem sächsischen Verbande gehört zu haben scheint — in Torgau zusammen, um eine auf ältere Ordnungen gegründete, den von ihnen bewohnten Gegenden und ihren bisherigen Verhältnissen angepasste Ordnung festzustellen. Diese Torgauer Ordnung (welche wir in unseren Citaten immer als Rochlitzer Urkunde bezeichnen, weil selbe nach dem in der Rochlitzer Lade aufbewahrten Exemplare das erste Mal herausgegeben wurde) war, ihren eigenen Worten zufolge, aus dem alten Hauptrechte entnommen und sollte nicht die Ordnung von 1459 vertreten, sondern neben ihr als Specialrecht Geltung haben. Das allgemeine Statut von 1459 wurde 1464 von Churfürst Friedrich dem Sanftmüthigen dd. Altenburg Dienstag nach Vocem jucunditatis (5. Sonntag nach Ostern) bestätigt, entsprechend dem Art. 51 dieser Ordnung. Klose meint unrichtig, es sei die s. g. Rochlitzer Urkunde confirmirt worden.

Fast 60 Jahre stand die sächsische Brüderschaft mit der Strasburger Haupthütte in gutem Einvernehmen, aber im Jahre 1518 entstanden Streitigkeiten wegen des fünften Lehrjahres, das entweder durchgemacht oder nach der Milderung von 1498, wenigstens mit 2 Gulden sollte gesühnt werden.

Der Werkmeister Jakob von Schweinfurt, welcher damals unter Herzog Georg dem Bärtigen dem Bau des St. Annaklosters zu Annaberg im sächsischen Erzgebirge vorstand, wollte die absprechende und tadelnde Autorität der vorstehenden Bezirks- oder Gau-Hütte zu Magdeburg und der Oberhütte zu Strasburg nicht anerkennen und zwar in der Forderung, dass nur der solle zum Gesellen erhoben werden, der seine fünf Lehrjahre ausgedient hätte. Er behauptete, es seien vier Lehrjahre in allen sächsischen Hütten recipirt, während Strasburg sich auf die allgemeine Festsetzung von 1459 berief und zugleich den Werkmeister Jakob tadelte, dass er solche, die nicht des Steinwerks redlich gedient, zur Förderung angenommen habe.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

So entbrannte nun heftiger Streit, bei welchem die Strafsburger durch die Hütten zu Magdeburg und Würzburg vertreten waren. Meifter Jakob und die Meifsener fuchten ihre Sache durchzufetzen mittelft Hilfe des Herzogs Georg. Diefer war anfänglich nicht für die Strafsburger, wenigftens nicht entfchieden. Deshalb fchrieben die Magdeburger am Montag nach Corporis Chrifti 1518 an ihn nach Leipzig: „Nachdem ... Ein fchriftliche Ordenunge, das Bruderbuch genannt (fie meinen die Urkunde von 1459), willkürlich (= nach freiem Uebereinkommen) befchloffen und auffgericht mit folchem befcheide, das (dafs) gedacht Bruderbuch nach gelegenheit vnnd notturfft Eins Jeden Lands mit Rathe der werkleute verendert vnnd verbeffert werden foll. Demnach awfs belybunge (Belieben) vnnd Forderunge des gemeinen Nutz, In hohem vnnd tiefergrunten (beftbegründeten) Rathe kaiferliche Majeftät vnnd bapftliche Legacion zw vnwiderruflicher Bekreftigunge folcher wolgegrünter vorbuntnys (Verbindung) vnd brüderlicher Einigkeit die vornehmlichften Hawptartikell (nämlich 1498) inhalts (gemäfs) des gedachten Bruderbuch geconfirmiret vnnd beftetigeth, des (deffen) fich Ein iglicher Steinmetze by awfsgetruckter Swerer Straffe vnnd vngnadt halten foll, vnnd das dem alfo eine volge gefchehe, Ift der Erbar vnnd kunftreiche Hanns Hammer, Werkmeifter des hohen Stiffts zw Strafsburgk vnnd alle feine nachkommen werkmeiftere zw einem oberften Confervator vnd verwefser gedachter Bruderfchafft darzw Irwehlet (erwählt) ...“ Derfelbe habe den Sebaftian Binder, Werkmeifter des Domftiftes zu Magdeburg zu einem Gewalthaber und Verwefer im Lande Sachfen, Thüringen, Meifsen, Schlefien u. f. w. beftellt, welchen jedoch Jakob von Schweinfurt nicht anerkennen wolle. Man habe Letzterem fein Vergehen vorgeftellt „wie schir (fobald) er fich in die gedachte Bruderfchaft gebrüdert, wolten wir ym ein Bruderbuch vberantworten“ nebft der Obrigkeit über die Brüderfchaft im Lande Meifsen, um die Citation aufser Landes zu vermeiden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Nachdem er dies ausgeschlagen, hätte die Haupthütte zu Magdeburg „awfs befehl vnd volmacht der zweien Hawpthütten Strafsburg vnd Wirzburgk feinethalb tadelsbriefe ausgehen laffen". Würde der Herzog Georg das Bruderbuch (1459) hören, fo wäre kein Zweifel, dafs er es ihnen nicht verdächte. Sie wären überdies bereit, nach feinem Wunfche ihm mifsliebige Artikel in demfelben (nach Art. 51) zu ändern und auszulöfchen, „feindt awfsgefchloffen die Hauptartikel, So durch bepftliche vnd kayferlich gewalt beftetigt find (1498)".

Man fieht, die Sachfen verfprechen das, was nach Befchlufs von 1464 auf dem Generalkapitel von 1469 verhandelt werden follte. Zu bemerken ift gegen Klofs, dafs Werkmeifter Jakob nicht erft in die Brüderfchaft eintreten, fondern fich gebrudern follte durch die Zahlung von 2 Gulden und Unterwürfigkeit, welch' Beides er verläugnete. [1])

Die Meifsener fuchten aber auch fich zu vertheidigen. Namens der Böhmen und Schlefier und ihrer felbft befchwerten fie fich zu Strafsburg, dafs man ihre Gefellen, die 4 Jahre gedient „als dann der Brauch gewefen ift von etlichen und hundert Jahren und noch bleiben wird in diefen Landen," nicht zu Brüdern aufnehmen wolle, ohne ihnen zween Gulden abzunehmen, „insfyntemal das eine Neuigkeit ift, derhalben ift unfere fleiffige Bitte an eine löbliche Bruderfchafft, Ihr wollt anfehen, als wir uns dann verpflichtet haben, das Handtwerck redlich und treu zu halten, als die Bruderfchaft unveracht, auch euer Vorfahren, fie haben Bruderfchaft gehalten oder nicht, keinen wir veracht haben aus diefen Landen" u. f. f.

Vom Herzog Georg aber begehrten die Meifsener, er folle fich beim Kaifer für fie verwenden und nebft vierjähriger Lehrzeit ihnen auch noch erwirken, vorkommende Streitigkeiten durch vier Meifter aus verfchiedenen Städten zu Dresden oder anderswo fchlichten zu dürfen. Ueberhaupt folle ihre

1) Klofs l. c. S. 246.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bruderschaft gleich stehen denen am Rheinstrom, d. i. Cöln. Sie baten vergebens. Die Strafsburger antworteten Mittwoch nach Valentini 1519 abschlägig: „Ein Werkmeister zu Strafsburg sei aus kaiserlicher Macht zum obersten Richter in allen deutschen Landen, keines ausgenommen, gesetzt, soweit des römischen Kaisers und seiner Verwandten Lande gehen. Was für Hütten darinnen wären, sollten ihm gehorchen und der Ordnung unterworfen sein. Es gebühre daher Allen in Meifsen u. s. f. auch gehorsam zu sein und nicht gegen die Oberhütte zu Strafsburg Mifsbräuche zu bestätigen. Wer der Ordnung nicht gehorsam sein wolle, über den möge man urtheilen, seiner müssig gehen und sein Zeichen in die Schelmentafel setzen, bis er gehorsam werde. Der Mifsbrauch der vierjährigen Lehrzeit sei vormals auch am Rheinstrom und andern Orten in Uebung gewesen, aber nach reiflicher Ueberlegung zum gemeinsamen Besten durch die neue, in einer Zusammenkunft aller Steinmetzen Deutschlands (1498) mit schweren Kosten (!) verfafste, von päpstlicher Heiligkeit und Kayserlicher Majestät bestätigte Ordnung abgeschafft und verboten und dagegen die fünfjährige Lehrzeit anbefohlen worden".

Nach mehrfach gewechselten Schreiben schickten die Sachsen zwei Gesellen aus Meifsen nach Strafsburg, wo man ihnen die kaiserlichen und päpstlichen Originale vorzeigte. Die beiden „Gewalthaber waren darüber wohl vergnügt und gelobten mit Urkund ihrer Handschrift und Zeichen, die Brüderschaft anzunehmen".

Nach und nach beruhigten sich so die Verhältnisse, indem die Sachsen sich unterwarfen. Als ebenda im Jahre 1563 das Strafsburger Hüttenbuch wieder durchgesehen und erneuert werden sollte, wurden auch die Sachsen eingeladen, und unter den Vororten, die Bücher erhielten und damit auch das Gaugericht, nimmt Dresden eine Stelle ein. Ebenso findet sich bei den Meistern, welche die benannte Ordnung unterzeichneten, ein Werkmeister von Leipzig, Conrad Herr-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mann. Die Landesregierung hatte ihm hierzu ausdrücklich die Erlaubniss ertheilt.

Dass Dresden seinen Charakter als Vorort bewahrte und Sachsen überhaupt an Strassburg festhielt, zeigt die Bitte der Rochlitzer Hütte vom Jahre 1661, die Dresdener Hütte möge ihr eine vidimirte Abschrift der von Kaiser Mathias anno 1613 confirmirten Steinmetzordnung (diese fand sich in der neuesten Zeit noch in Rochlitz), welche der Dresdener Hütte früher von den Strassburgern geschickt worden, mittheilen. Die Vidimirung ist datirt vom Sonntag Septuagesima 1661 und unterschrieben: „Sämbtliches Steinmetzen Handtwerckh bey der Haubthütte zu Dresden". Wie früher erwähnt, empfingen die Rochlitzer 1725 das Bruderbuch von 1563 und die Confirmation Ferdinand's II. von 1621 nebst einem Begleitschreiben von Strassburg, weil sie ihre Ordnung neuerdings befestigen wollten. Das Schreiben ist unterzeichnet von Johann Michael Ehrlacher, Werkmeister des Hohen Stift Münster zu Strassburg den 25. Juli. Dabei war noch ein offener Brief desselben Meisters an die Hütte. In beiden Schriftstücken ist ausser dem jährlichen Canon eines „Bömisch" zum Zeichen des Gehorsams auch noch geboten, „keinen einigen Steinhawer bey Vermeidung grosser Straff in ihre Gemein oder Brüderschaft als Steinmetz auf- oder anzunehmen". Dies geschah wahrscheinlich wegen der grossen Steinbrüche zu Rochlitz. Alle diese vidimirten Urkunden hat Stieglitz selber noch vor Augen gehabt.

Die nämliche Forderung eines jährlichen böhmischen Groschens wurde, wie Stieglitz aus Briefen der Rochlitzer Hütte ersah, noch in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts von der Strassburger Hütte aufrecht erhalten.

Im Jahre 1823 wurde diese Hütte von der sächsischen Regierung mit neuen Special-Artikeln versehen.

Kloss hat in seinem oft citirten Werke mehrmals einer Ordnung der Querfurter Hütte gedacht, aus dem Jahre 1574

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

datirend. Sie war in seinem eigenen Besitze, wenigstens nach einzelnen Artikeln „die an die alten Ordnungen erinnern". Sie sprechen, wie die 112 Artikel der Rochlitzer oder Torgauer Ordnung, nur von innern Verhältnissen der Hütte und sind darum verwendet in der zweiten Abtheilung unserer Abhandlung.

Die Hütte von Zwickau ging, wie Stieglitz sagt, in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein, indem die Mitglieder nach Planitz zogen. Ihre Lade kam 1797 nach Chemnitz.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf